

K 5
94 5





11 39

Ueber
die Irrungen,
welche in Ansehung
der Reichs-Belehnungen

332,
P

überhaupt,
und
der coram throno insbesondere,
zwischen

Faiserl. Majestät, dem Reichshofrath und der Reichshofkanzley
an einem,

dann des H. R. Reichs Churfürsten und altfürstlichen Häusern an
andern Theile, obwalten.

Mit Beylagen.

Ms 94 6

Nürnberg,

bey Ernst Christoph Grattenauer.

1791.







Vorerinnerung.

Es sind zwar über die Materie der Reichsbelehnungen Abhandlungen genug vorhanden, so daß man gegenwärtige wenige Bogen vielleicht entbehren könnte. Man schmeichelt sich aber demungeachtet, sich dem Publikum gefällig zu machen, wenn man demselben nachfolgende Bemerkungen, welche man aus Erfahrung und aus ächten Quellen zu schöpfen, Gelegenheit gehabt hat, vor Augen leget.

Die meisten über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften, erörtern nur Reichsbelehnungen und deren Geschichte, in Bezug auf die Laudemien, oder auf die Lehen-*Taxen* im allgemeinen. Sie handeln die Materie der Laudemien generaliter und juristisch ab, aber die Reichsthronbelehnungen, berühren sie nur beyläufig, und bloß theoretisch à la * * * und übergehen die andern wegen der Reichsthron-*Investituren* obwaltenden Irrungen, (weil sie solche vielleicht nicht wußten —), oder handeln von diesen Gegenständen in Applikation auf die Wahlkapitulation; oder schränken sich endlich auf besondere Provincial-Lehenrechte ein die bey den verschiedenen Grundsätzen, welchen man bey entgegen ge-

festen Parthenen folgt, oft nicht anwendbar seyn wollen, und vielleicht auch nicht seyn können, — u. s. w.

So gründlich theoretisch auch die meisten dieser ältern und neuern Abhandlungen, einige ausgenommen, verfaßt sind, so hat sich doch seitdem eine fast gänzliche Veränderung der Umstände ereignet, welche in diesen Schriften nicht enthalten seyn konnten, und selbst in der erst vor kurzen erschienenen so genannten noch deutlicheren Bestimmung der Kaiserl. Wahlkapitulation, Art. XVIII. werden solche vergeblich gesucht. In dieser Rücksicht möchte gegenwärtige kurze Schrift den Freunden des Deutschen Staatsrechts nicht unangenehm seyn.

Practische Bemerkungen, über die wegen der Reichsthronbelehungen obwaltenden Anstände zu liefern, ist die Absicht des Verfassers. Und es wird diese Abhandlung vor allen denen bisher bekannten, auch um des willen den Vorzug erhalten müssen, weil in jenen
auf

*) Die vorzüglichsten hieher gehörigen Schriftsteller sind: Jac. Almann, Heinrich Brokes, H. v. Bury, Beckmann, H. G. L. Böhmer, Buder, Joh. Friedr. Christ, Heint. Phil. Döbner, Joh. Heinrich Eberhard, Estor, du Fresne, Hellfeld, Grupen, Henning Goben, Hommel, Abrah. Kästner, Koppe, Aug. Leyser, Louenius, Hr. v. Ludwig, Künig, Martene, Müller, Rascoo, Moser, Pegler, Pütter, Joh. Flor. Rivinus, Joh. Ernst Schröter, Adrian Stöger, Joh. Schilter, Gottl. Sturm, Sperlmann, Stryck, Strub, Sorgen, Labor, R. F. Walch, Dav. Gottf. Weg. Wilke, Uffenbach u. a. m. welche in größern und kleinern Werken, über die Reichsbelehnung und Landemial-Materie geschrieben haben.

auf den heutigen Sprachgebrauch, den wahren Unterschied zwischen Laudemien, Anfallsgeldern, Kanzlei und Lehentaxen, keine Rücksicht genommen, die Irrung wegen des Ceremoniels bey Thronbelehungen übergangen, folglich nicht alle über die Reichsthron-Investituren existirenden Anstände in einer Uebersicht dargestellt worden; — in dieser aber hierauf das Augenmerk hauptsächlich mit gerichtet worden ist. Die vorhandenen Abhandlungen über die Reichsbelehungen sind blos theoretisch-juristisch, und für den Rechtsgelehrten als Rechtsgelehrten, geschrieben. Es giebt aber auch Gelehrte und Leser, die keine Juristen sind, und doch auch einige Kenntniß von diesem Gegenstand zu haben wünschen.

Man hofft diese Absicht in nachstehender Abhandlung nicht ganz verfehlt zu haben. Sie vermischt das juristische mit den historisch-publicistischen, auf Erfahrungen gegründeten Nachrichten — und kann von jedermann, ohne sich zu ermüden, gelesen werden. Dieses wünschet und hoffet

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung im allgemeinen.

- I. Anstand das Thronlehens Ceremoniel betreffend.
- II. Irrungen in Absicht auf die reichsfürstliche Forderung der Laudamien.
- III. Differenzen zwischen den Reichsständen und dem Reichshofkanzlei Tax Amt, oder der Reichshofkanzlei, in Betreff verschiedener Forderungen.
- IV. Schluß.

Beylagen sub Nro. 1. 2. 3.

Ein:

Einleitung.

Die Zerungen und Anstände, welche zwischen kaiserl. Majestät, dem Reichshofrath und der geheimen Reichshofkanzley an einem, dann den Churfürsten des H. R. Reichs und altfürstlichen Häusern am andern Theile, in Ansehung der Belehungen überhaupt, und der coram throno insbesondere bis iezo unerledigt obwalten, und welche dienehmung und Ertheilung der letztern Investituren verhindert haben, betreffen drey Punkte; nemlich:

- 1) Das Zeremoniel bey dem Belehungs Actu,
- 2) die von dem Reichshofrath gefordert werdenden Laudemien, und
- 3) die von der Reichshofkanzley gefordert werdenden Anfallsgelder, oder höhern Lehentaxen, die Kanzleitaxen, Indult Gebühren und alles, was das Reichskanzley Taxamt nach den Grundsätzen der Chur- und Fürsten des H. R. Reichs, zur Ungebühr und zur Verschwerde der Stände fordert.

Man wird in den nachstehenden drey Abtheilungen, kürzlich die Veranlassung und den Fortgang eines jeden dieser Anstände anführen, und zum Beschluß, mit Bezehung auf etliche Reichshofraths Conclusa setzen, in welcher Lage sich die Sache noch iezo, und bis von gesammten Reichlichen Vorsehung zu Erledigung dieser lang andauernden Zerungen getroffen wird, befindet.

Iste Ab.

Ite Abtheilung.

Anstand das Thronlehens-Zeremoniel betreffend.

Der Iste Anstand (das Zeremoniel bey Thronbelehungen betreffend) ist unter der Regierung Kaiser Karls des 7ten, wider das bis dahin gewöhnlich gewesene Lehens-Zeremoniel, zuerst zur Sprache gekommen. Die Grundsätze der weltlichen altfürstlichen Häuser in Ansehung ihres Verhältnisses gegen die Churfürsten, und ihre Vorzüge und Rechte sind notorisch, und auf dem 1742 zu Offenbach gehaltenen Fürstentag, haben die weltlichen altfürstlichen Häuser sich noch fester verbunden, diese Grundsätze aufrecht zu erhalten. Denselben zu Folge, werden diese hohen Häuser nie zugeben, daß den Churfürsten bey den Belehnungen ein anderes Zeremoniel vergönnt werde, als den alten Fürsten vergönnt worden, und vest darauf beharren, daß wenn ersteren eine Veränderung nachgegeben werden sollte, ihnen gleiches Recht wiederfahre. Da nun Chur-Brandenburg Karl den VIIten zu der in der Geschichte und den Reichstags-Actis bekannten besonderen Gefälligkeit vermochte, so wurde hierüber alle Churfürsten aufmerksam, und verzögerten die Vornahme der Investitur. Die altfürstlichen Häuser folgten ihrem Beispiel und beschloßen, die Belehnungen so lang ausgesetzt seyn zu lassen, bis sich bey einer churfürstlichen Belehnung zeigen würde, ob denselben ein besonders und abgeändertes Zeremoniel vergönnt worden. Der Kürze halber, bezieht man sich auf die Notorietät dessen, was gedachter Belehnungen halber, unter der Regierung Karls des VIIten und Franz des Isten verhandelt worden ist, und gedenkt mit Uebergehung desselben nur zweier besonderer Umstände, welche auf die nachmahligten Verhandlungen merklichen Einfluß gehabt haben; nemlich der Versicherung, welche Chur-Mainz vom Kaiser Franz I. verlangt und erhalten haben soll, von dem alten Zeremoniel nicht abzuweichen; und dann des Reverses, den Ihre K. K. apostollische Majestät im Jahr 1746 ausgestellt haben, die

die Bezeichnung über die Reichserblinde nach dem ältern Ceremoniel forderlamst zu nehmen, und auf diese Art dem gesammten Reich mit einem ekklatanten Beispiel vorzugehen.

Nach dem Regierungs-Antritt Ihre letzte verstorbenen kaiserl. Majestät Joseph II. g. A. wurden zwar die sämmtlichen Reichslehen von Chur- und Fürsten in der gesetzmäßigen Zeit requirirt, alleine die Bezeichnung selbst unterblieb, und der Reichshofrath ward 1766. durch ein kaiserl. Handbillet angewiesen, alle Thronbelehnungesachen bis auf weitere kaiserliche Resolution ausgelegt seyn zu lassen, weil die Churfürsten schriftlich, und mündliche Vorstellungen sowol in Ansehung des Ceremoniels, als der vorgenannten Gebühren halber gethan, und die sämmtlichen altfürstlichen Häuser in verschiedenen, durch ihre Bevollmächtigten übergebenen Promemorien, unter Bezug auf die bekannten Grundsätze, ausdrücklich es darauf angetragen hätten, daß sie mit den Gebühren nach Vorschrift der Wahlkapitulation, Art. XVII §. 18. 19. nicht beschweret, ihnen in dem Ceremoniel die Gleichheit mit den Churfürsten vergönnet, und nichts angenommen werden möge, was ihren Gerechsamten, Prærogativen, Würden und Freiheiten, nachtheilig seyn könnte.

Die Antworten kaiserl. Majestät auf gedachte sämmtliche exhibita und Vorstellungen, geschahen durch den Herrn Reichs-Vize-Kanzler mündlich, waren blos dilatorisch, und enthielten in Ihrer Generalität nichts, als daß kaiserl. Maj. ohnehin eben so wenig geneigt wären, den Rechten der Stände zu nahe zu treten, oder die Vorschrift der Wahlkapitulation zu überschreiten, als ihren eigenen kaiserl. Rechten und Befugnissen etwas zu vergeben. Dem Churfürsten von Mainz aber, soll insbesondere die oberwähnte vom Kaiser Franz abgeforderte Versicherung in Erinnerung gebracht, und die Unterhandlung bey den übrigen Churfürsten wegen Belassung bey dem alten Ceremoniel an das Herz gelegt worden seyn.

Alles dieses geschah in den Jahren 1766 und 1767; es war aber eben so fruchtlos, als die Negotiationen des kaiserl. Ministers im Reich, welche in den folgenden Jahren verschiedentlich, und bey den vornehmsten Höfen Deutschlands versucht wurden. Die Stände beharrten auf ihren Grundsätzen, mehrere von ihnen drangen auf die Erfüllung des vorbemelten kaiserl. Reverses von 1746. alles aber blieb in suspenso.

Die einzige Unterhandlung mit Chur-Braunschweig hätte beynahe den Erfolg gehabt, daß dieses Churhaus allen andern vorgegangen wäre, und die Belehnung wirklich genommen hätte. Durch verschiedene theils bekannte Bewegursachen geleitet, ließ sich des Königs von Grossbritannien Majestät, in nähere Unterhandlungen mit dem kaiserl. Ministerium ein. Diese Unterhandlungen waren anfänglich ein Geheimniß für jedermann, und ihr Resultat, daß kaiserl. Majestät um alle Anstände zu beseitigen, endlich zugestunden, die churfürstliche Belehnung durchgehends stehend zu erteilen, und in derselben auch die fürstlichen Lande, welche der König besitzt, uno actu mitzugreifen, jedoch mit Vorbehalt eines besondern Lehenbriefs über letztere, und der gültlichen Vereindahrung mit dem Reichshofrath und der Reichskanzley, über mehr ermeldete praestanda. Nun ward gedachtes Resultat auf Veranlassung des kaiserl. Hofes auch den übrigen Churfürsten kund gethan; und dieselben zur Nachahmung aufgemuntert. Die meisten erklärten sich willig, und fiengen gleiche Unterhandlungen an, alleine Churbrandenburg zeigte seine Abneigung, und als die alsfürstlichen Häuser erfuhren, daß bey diesen Unterhandlungen der Unterschied zwischen ihnen, und den Churfürsten zur Bedingnis gemacht und versprochen worden war, daß es in Ansehung der fürstlichen Investituren bey dem alten Zeremoniel verbleiben solle, so protestirten sie dawider, und durch diese Bewegungen sowol, als durch andere inmittels sich ereigneten Zwischenfälle, ward der Erfolg der Unterhandlungen mit Chur Braunschweig vereitelt, und somit blieb die ganze Sache wiederum liegen.

Im

Im Jahr 1774 und 1775. ward dieselbe zwar abermals durch die kais. Gesandten im Reich, und auf dem Reichstag in Anregung gebracht, allein mit eben so widrigen Erfolge; und ob gleich bey den aus besondern Ursachen genommenen Vorpommerischen und Oldenburgischen Thronbelehungen, das alte Ceremoniel beobachtet wurde, so ließ Nro. I. jedoch der Kaiser diesen höchsten Höfen wie die Anlage Nro. 1. zeigt, durch den Hrn. Reichs-Vice-Kanzler eigene Reverse ertheilen, daß ihnen solches im Fall einige Aenderung in dem Lehns-Ceremoniel bey andern fürstlichen Häusern beliebt werden möchte, zu keiner Zeit Nachtheil oder Präjudiz zuziehen solle.

So blieb die Lage der Sache bis ins Jahr 1785. wo Dänemark nach vielen Negotiationen der kais. Minister zu Kopenhagen, und nach der Ankunft des im gedachten Jahr nach Wien gesandten königl. Dänischen Gesandten Baron von Guldencron ernstlich beschloß, die Belehnung über das gesammte Herzogthum Hollstein zu nehmen, welches, wie weiter unten erinnert werden wird, Anlaß gab, daß sämmtliche Thronbelehungsangelegenheiten in Anregung kamen.

Die Lage, in welcher sich der Zustand wegen des Thronlehns-Ceremoniel bis dahin befand, ließ nicht vermuthen, daß derselbe sobald würde gehoben werden, da es das Interesse der altfürstlichen Häuser allerdings erforderte, den Vorgang der Herren Churfürsten, und besonders den des Erzhauses Oesterreich abzuwarten, inmittels aber von den angenommenen, und erklärten Grundsätzen keineswegs abzugehen, alleine Ihre kais. Maj. Joseph 2te g. A. faßte den, durch einen Reichshofraths gemeinen Bescheid am 7ten Jenner 1788. bekannt gemachten rühmlichen Entschluß, bey allen Thronbelehungen der Chur und Fürsten, den Ritefall abzuschaffen, und die Investituren stehend zu ertheilen, wodurch denn, wenn Ihre jetzt regierende kais. Majestät Leopold II. dem Beyspiel Allerhöchstero erhabensteu Vorfahrers folgen werden, der erste, wegen des

B 2

Zere

Zeremoniels bey Reichshronbelehungen der Chur- und Fürsten des H. R. Reichs, bis 1760 obgewaltete Hauptanstand, beseitiget seyn würde.

II^{te} Abtheilung.

Irrungen in Absicht auf die reichshofrätliche Forderung der Laudemiorum.

Der 2te und den Reichständen an meisten auffallende Anstand, welcher verhindert hat daß die Reichshronbelehungen theils gar nicht genommen, theils verzögert worden sind, betrifft die Laudemia, und hauptsächlich beruht der Punct auf dem Art. XVII. der kaiserl. Wahlkapitulation und dessen Auslegung.

Es wird nicht undienlich seyn, zur Beurtheilung der Grundsätze der Reichstände und des Reichshofraths, einige allgemeine Begriffe von den Laudemien voranzuschicken.

Die Meinungen über den Ursprung der Laudemien *) sind verschieden. Herr Hommel leitet sie von den Annaten oder Einkünften des Lehns des ersten Jahrs her, welche dem Lehnsherrn in alten Zeiten gehören, und welche der Vasall, als ihm lästig war ein ganzes Jahr zu entbehren, im Gelde bezahlt habe. Allein es kann dieses wohl schwerlich für den Ursprung der Laudemien ausgegeben werden, weil sich dasselbe auf die damalige Gewohnheit bezieht, nach welcher die Erneuerung des Lehns

hin

*) Das Wort Laudemium leitet man gemeiniglich von dem alten Deutschen Wort los oder lot ab, das soviel als Löf. oder Vergeltung anzeigt. Laudemium, Anfallsgelder, Lehn-Kanzleytaxen, Kanzley-Jura, kleine Lehnwaare differirt darinnen, daß erstere dem Lehnsherrn selbst gewöhnlich in einer größern Summe, letztere aber der Lehnkanzley für Gebühren bezahlt werden. — Die Kanzleygelber und Laggelbe bey Reichslehen, sind des Herrn Churfürsten von Mainz Sache, die Laudemia aber sind von K. M. dem Reichshofrath überlassen.

innen Jahr und Tag geschehen mußte. — Struv, Hellfeld, Walch leiten ihn her von laudare, und von den Zeiten, da es dem Lehnherrn freygestanden, das Lehn nach dem Tode des Lehn Mannes einzuziehen, oder seinen Erben wieder zu verleihen.

Gewiß ist es, daß die Laudemia nach dem Longobardischen Lehnrechte unbekannt waren, obgleich mancher den Ursprung in II. Feud. XII. §. 1. und II. Feud. XXVI. §. 8. zu finden, glaubte. Auch in den ältesten Deutschen Lehnrechtssammlungen, dem kaisert. Sächsisch, und Schwäbischen Lehnrecht, findet man nichts davon. Einige Gaben bey Lehnsverleihungen findet man schon in ältern Zeiten, aber selbst im 12ten und 13ten Jahrhundert sind sie noch ungewiß. Zu Anfang des 14ten finden sich gewisse Spuren, daß Hof- und Canzley Gebühren bey Belehnungen gefordert worden sind; und in eben diesen Zeitpunkt, und noch etwas älter fallen auch die Lehnbriefe und die Entstehung der Erbhofsämter. Die erste Spur von Laudemiis findet sich im 14ten Jahrhundert bey Bauerngütern, bey Reichslehen aber waren sie unbekannt. In der goldnen Bulle Kaiser Karls des IVten Tit. XXIX. §. 1. heißt es: decernimus ut principes electores dum feuda sua, sive regalia ab imperatore recipiunt, ad dandum, vel solvendum aliquid, nulli penitus sint adstricti, nam pecunia, quae tali praetextu persolvitur, officiat debetur. Die Churfürsten zahlen keine Erbamtsgelder, sondern beym wirklichen Lehens Empfang nur 129. fl. an die niedere Hofdienerschaft, wie jeder Fürst es thun muß. Und §. 2. Porro ceteri principes imperii, dum praedicto modo eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum suscipit vel a rege, dabit officialibus imperialis sive regalis curiae, sexaginta tres marcas argenti, cum uno fentone *) nisi eorum aliquis privilegio **) seu indultu imperiali vel regali tueri se possit,

B 3

et

*) Ober 1081. fl. Kaisergeld, wovon die Austheilung für die Hofämter §. 3. Art. XXIX. a. B. verordnet ist.

**) Hieher gehören der Erzherz. von Oestreich, und der nunmehrige Fürst von Sulda. Man kann hierbey die vor einigen Monaten am Reichs-

et probare, se solutum vel exemptum a talibus, aut aliis quibuscunque quae solvi in susceptione feudorum hujusmodi consuevisent.

Nach diesen beyden Paragraphen der goldnen Bulle ist es klar, daß nur von den, Gebühren für die kaiserl. Hofbeamten, und den Kanzleyen Juribus die Rede, aber kein Laudemium noch bekannt, oder gewöhnlich gewesen. Von diesen Gebühren sollten die Churfürsten frey seyn, weil sie sonst ihre Untergeordneten bezahlen müßten, die Fürsten aber sind gehalten, sie zu entrichten, aber außerdem ad aliquid dandum nulli penitus sint adstricti, obgleich Herr v. Ludewig; und andere aus den Worten aut aliis etiam cujuscunque behaupten, daß schon was von den Laudemien darunter verstanden worden. Selbst in den Lehnbriefen bey geringern Bauern-Lehen wurde des Laudemii nicht gedacht. Im 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, war in Gemäßheit der goldnen Bulle kein Laudemium noch bey Reichslehen üblich, ob man gleich bey geringern solches mehr und mehr, aber mit Widerspruch einzuführen suchte. Um diese Zeit kamen die geordneten Kanzleyen auf; aber die judicia parium curiae, die alten Lehnhöfe, und Mannengerichte wurden verdrängt, und die Lehnbriefe vermehrt, und den Belehnten aufgedrungen, die Lehndienste wurden verändert, und der miles perpetuus eingeführt, welches die Verleihung von Lehen, da die Ursache derselben, nemlich die Dienste aufhörten, zu einer größern Gnade als sonst machte. Fremde Gesetze und Gewohnheiten schlichen sich mehr und mehr in Teutschland ein, die Lehns-Consolidationen wurden selten, der kaiserl. Reichshofrath bekam eine andere Gestalt, und es wurden die Lehnsachen mehr vor denselben gezogen. Endlich kam zu der Zeit, und hauptsächlich unter Kaiser Karl V. die solenne Belehnungsart ab, und die durch Bevollmächtigte auf, wobey sich um den großen Kosten Aufwand bey ersterer Art zu ersparen,

Reichstage zu Regensburg von Speyer ausgetheilten, so betitelten patriotischen Wünsche zur nächsten kaiserl. W. C. nachsehen.

sparen, die Reichsstände leicht zu einer gewissen Abgabe verstanden haben mögen. Man hörte nun im 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts mehr als vorher von Laudemiis, aber als eine richtige und festgesetzte Gewohnheit waren sie dennoch unbekannt.

Aus allem bisher angeführten ist es wahrscheinlich, daß zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, bey eigentlichen Lehen die Laudemia zwar schon mehr als vorher bekannt und gefordert worden, im 17ten aber erst eigentlicher in Übung gekommen sind, wahrscheinlicher Weise bey Entstehung der Kamleyen, bey gänzlicher Abänderung der alten Gerichte, und bey Gelegenheit der Aufnahme des Römischen Rechts. Sind nun einmal die Laudemia angenommen, so gilt der allgemeine Grundsatz: „daß sie zwar in den Fällen, in welchen namentlich eine neuere Gewohnheit den rechtlichen Erfordernissen nach, bewiesen ist, ferner gereicht werden müssen; es gilt aber kein Schluß von dem einen Falle noch vielweniger von einem Lehenhof auf den andern, sondern der Lehensherr muß jedesmal bey jedem neuen, noch nicht bestimmten Fall sein Gewohnheitsrecht erweisen.“

Was aber von den Lehen überhaupt gilt, das gilt noch vielmehr und schon ex analogia von den Reichslehen. Die goldne Bulle befrehet nach obenangezogenen ~~Lehen~~ die Reichsfürsten von Bezahlung der Laudemien; ja es ist notorisch, daß vor den Zeiten Kaiser Karls V. in Successions-Fällen an kein Laudemium gedacht worden. Wahrscheinlich sind von den Italienischen Reichslehen, auf die Deutschen die Laudemia angewendet worden, wie sich davon wirklich Beispiele einer solchen Forderung des Reichshofrathes von den Jahren 1625 und 1671. vorfinden. Es mag ferner der Schluß von Lehen, die aus bloßer Gnade des Kaisers ertheilt worden, auf die übrigen gemacht und die Laudemien in allen Successions-Fällen angewendet worden seyn, zumal als solche dem Reichshofrath von kaiserl. Maj. überlassen, und für dessen Bemühung gerech-
net

net worden. Dieser Zeitpunkt fällt zwischen die Jahre 1625 — 1650. *) und gerade um diese Zeit kommen die ersten Nachrichten von Successions-Laudemien vor, ob solche gleich theils in Ansehung der Summe, theils in Absicht des Grundes ungewiß waren. Die Summe der Forderung war dem Reichshofrath und dem Erbieten des Belehnten überlassen, man suchte aber die Erhöhung der Belehnungsgebühren immer mehr, daher es in der Taxrolle heißt: „Herbey ist zu wissen, daß die Deutschfürstlichen Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hofämter bezahlen. Da aber der Fall kommt, daß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf die andere fallen thut, ist zum erstenmahl nach Beschaffenheit des Lehens davon eine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber, jedesmal eine proportionirte Lehn-tax aufsetzen, jedoch auch vorhero, ehe solche den Parthenen ange-
setzt wird, mit dem Hrn. Reichs-Vizekanzler communiciren, um sich eines gewissen zu vergleichen.“

Bis dahin war selbst der Name noch ungewiß, unter dem solche Gebühren bezahlt werden mußten, wie solches aus dem von Schilter in comment. ad jus feud. Allem. P. 298. bekannt gemachten Tax-Amtes-berichte von 1675. ersichtlich ist, wo die Reichshofrathskanzley keinen wahren Unterschied zwischen dem Laudemio und den Lehns-Kanzley-Juribus zu machen wußte, sondern diese Worte, wie die gleichzeitigen Schriftsteller, Itter, v. Ehrenbach, und Uffenbach, promiscue gebrauchte.

Erst im Jahr 1680. findet sich bey dem Oldenburgischen Lehns-Nro. II. Fall, laut der Anlage Nro. 2. **) daß ein Unterschied zwischen
Lau-

*) Kurz darauf Ao. 1654. unter Ferdinando III. wurde die Reichshofraths-Ordnung entworfen.

**) Diese Beylage kann zu dem von Hrn. Eberhard herausgegebenen Betrachtungen über die Laudemien, und dessen adjuncto sub B. als Fortsetzung und Erläuterung dienen, wodurch jenes Gutachten in der Oldenburgischen Successions-Sache seine Erlebigung erhält.

Laudemio, Anfallsgeldern, Indulten und kleinere Lehentaxen, expresse gemacht worden.

In der Folge wurde wegen der Lehntaxen und wegen der Nichterhöhung oder Verdopplung mehrere Vorsehung getroffen, die aber immer die Regel der G. B. zum Grund hatte. In Betreff der Reichsbelehnung protestantischer geistlicher Fürsten ist Instrum. P. O. Art. V. §. 21. verordnet: „Electi aut postulati Augustanae confessioni addicti, absque ulla exceptione investuntur, ultraque taxae ordinariae summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant.

Kaiser Karl V. vor dessen Regierung man von Laudemien bey Reichslehen nichts wußte, hat Art. XII. versprochen: „Die Churfürsten und andere Reichsstände mit Kanzleygeld ohnnothdürftig, und ohne rebliche und tapfere Ursachen nicht zu beladen,“ und in der W. E. Kaiser Mathias Art. 40. wurde zugesetzt:

„Den Reichsständen ihre Lehen nach dem vorigen tenor unweigerlich wiederfahren zu lassen.“

Die im vorigen Saeculo unternommenen Erhöhungen der Belehnungsgebühren veranlaßten daher die Fürsten 1653 *) zu erinnern: „Es wäre wegen der Kanzleygelder ein eigener Artikel zu machen, und demselben einzuschalten, daß die Kanzley- und Lehentaxe, Erhöhung der neuen Anfallsgelder, wegen der Lehen damit die Stände allbereits coinvestire gewesen, und andere ungewöhnlichen Anforderungen unterbleiben möchten.“ Diese Erinnerungen wurden 1658. bey der W. E. Kaiser Leopolds I. wiederholt, viel neues kam aber nicht dazu. Im Jahr 1663. wiederholten die Fürsten, die Wahlkapitulation nach dem geschehenen Vorschlag einzurichten und besonders beizufügen: „Die Kanzley-Lehen und andere Taxen, ohne Vorbewußt und Einwilligung

*) Von diesem Zeitpunkt an, dauern die Beschwerden der höchsten Stände des Reichs.

gung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen zu lassen“, und nach den Worten Lehengebühr hinzuzusetzen „Tax und Regalien.“ In dem Project der beständigen W. E. Ao. 1711. wurde hauptsächlich wegen der Lehnsgebühren selbst eine nähere Bestimmung hinzugefügt, die in Kaiser Mathias W. E. enthaltene Verordnung in Betreff der Belehnungen auf die Lehntaxen erstreckt, endlich in Betreff der Minderjährigen und Reichs-Vicariats-Belehnungen, Bestimmungen beygefügt.

In der Josephinischen W. E. blieb es bey den Ausdrücken der Leosoldinischen, man legte aber die beständige in der W. E. Karls VI. zum Grunde; und in Gefolg dessen heißt es in der neuesten Art. XVII. S. 17. 18. 19.

„Bey diesen hohen Gerichten wollen wir niemand mit Kanzleygeldern oder Taxgefallen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Ständen des Reichs beliebt und verglichen sind.*) — In der Lehnstax aber wollen wir bey der Verordnung der goldnen Bulle, vermöge der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, — vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände, mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehnen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuern Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.“

Ferner wurde Art. XI. §. 1. verordnet:

„Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehnbriefe, denen Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen tenor, — unweigerlich

*) Hieher gehöret die Churmainzische Taxordnung von 1659, worinnen aber viele unbestimmte Fälle anzutreffen.

lich, und aller Contradiktion ungehindert, als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen, wiederfahren, vielweniger die Reichsbelehnungen, wegen der illiquiden und strittigen Lehntaxen, oder Laudemienfelder und dergl. aufhalten,“ welcher Zusatz durch die fürstl. Erinnerungen von 1663. veranlaßt worden.

Dieser an sich deutlichen Bestimmung ohngeachtet, sind in neuern Zeiten mehrere Streitigkeiten in Betreff des Art. XVII. der W. E. entstanden, und von Reichsvasallen nach vergeblicher Belagerung öfters Laudemia bezahlt worden, wesswegen die weltlichen alsfürstlichen Häuser 1741. es darauf angetragen haben: „daß von denen Lehen, womit die Reichsstände und Vasallen schon coinvestirt gewesen, und wann dieselben auf Collaterales fallen, einige Anfallsgelder, sogenannte Laudemien, oder fructus feudales primi anni, nicht gefordert werden sollten, wenn gleich bishero in solchen Fällen mit oder ohne Contradiktion dergleichen Geider wären erlegt worden.“

Bev der W. E. Kaiser Caroli VIImi 1742. trugen Chursachsen, Churtrier, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig es darauf an, den Text des Art. XVII. deutlicher zu erklären. Chursachsen schlug vor den §. 17. also zu fassen: „Was aber die bey Reichsbelehnungen nach der Kanzleytax zu entrichtenden Praestanda betrifft, wollen wir bey der goldnen Bulle vermöge der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, die darinnen bemerkten Praestanda mehr nicht, als einfach zu entrichten verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, es sey unter was Namen oder Vorwand es wolle, aufkommen lassen, insonderheit aber wider der Churfürsten in besagter güldnen Bulle bestgegründete Befreyung, sowol ratione ihrer Churlande, als anderer ihnen gehörigen, oder auf sie jure agnationis und sonst verfallender Fürstenthümer und Landen, nichts verhängen oder verhängen lassen, auch eben so wenig gestatten, daß

E 2

Chur-

Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von den Lehen womit sie bereits coinvestirt gewesen, beschwert werden.“

Chur-Frier erinnerte zu näherer Bestimmung des termini coinvestiren, statt dessen zu sehen: „ex nova gratia verliehen, oder womit sie, ihre Voreltern, oder Agnaten bereits investirt gewesen.“ um dadurch dem Mißbrauch zuvorzukommen, daß der Reichshofrath das Wort coinvestirt in sensu juris feudalis Saxonici ferner nehme, und von den Häusern, wo Gesammtbelehungen nicht hergekommen, von den succedirenden Agnaten contra mentem des h. Laudemia fordere.

Chur-Brandenburg meint: s. 19. zu sehen:

„Es sollten dieselbe, oder die sogenannten Laudemien es sey gleich ein Collateral-Anfall, oder eine neue Acquisition schlechters dings cessiren.“

Alleine den übrigen Hrn. Churfürsten schien der alte Text deutlich genug, und die Wahlkapitulation blieb wie zuvor.

Ob man nun gleich solchergestalt diese Stellen für deutlich genug hielt, so entsunden doch nach dem Regierungs-Antritt Sr. verstorbenen kaiserl. Maj. Joseph des 2ten, neue Beschwerden, welche die meisten weltlichen altfürstlichen Häuser veranlaßten, durch ihre Gesandten, Vorstellungen überreichen zu lassen, deren Inhalt, wie schon oben bey dem Lehns-Zeremoniel-Anstand erwähnt worden, in Verreß der Belehungsgebühren dahin gieng: „daß, obgleich Ihro Hochfürstl. Durchlaucht bereitwillig wären, die von kaiserl. Maj. und dem Reiche tragenden Reichslehen zc. gebührend zu empfangen, so müßten sie doch mit Verdruß erfahren, daß darüber Bedenklichkeiten einträten, indem von Seiten des kaiserl. Reichshofraths und der Reichshofkanzley von verschiedenen weltlichen altfürstlichen Häusern sogenannte Laudemia und Anfallsgelder, wie auch Lehntaxen und zwar vervielfältigte gefordert werden wollen, die von ihnen nicht für

ge

gegründet angesehen würden, daher sie sich auf die kaiserl. Wahlkapitulation Art. XVII. §. 18 & 19 zu Wahrung ihrer Gerechtfame ausdrücklich bezogen haben wollten.“

Die von dem Hrn. Reichs-Vizekanzler hierauf ertheilten Antworten waren folgenden Inhalts: „In der W. C. wären die Anfallsgelder und Laudemia nicht aufgehoben, sondern nur deren übermäßige Forderung, Erhöhung, oder neue Anforderungen verboten; aber von den Laudemien würden kaiserl. Maj. nicht abgehen. Hätte ein reichsfürstl. hohes Haus gegründete Beschwerden und könnte darthun, daß die Forderung zu hoch, neu und ungewöhnlich sey, so stünde ihm frey, sich an kaiserl. Maj. zu wenden. Es sey bekannt, daß die Laudemia und Anfallsgelder in recognitionem entrichtet würden, und eigentlich kaiserl. Maj. gehörten, von Allerhöchstero Vorfahren aber erstere dem Reichshofrath, letztere der Kanzley überlassen worden, mithin für jura Caesaris zu achten wären, und kaiserl. Majestät sich solche wieder zuignen könnten.“

Dieses im allgemeinen zur Verständlichkeit von den Laudemien, und denen damit verbundenen Forderungen der kaiserlichen Reichshofkanzley, und des Reichshofkanzley-Razamts vorausgesetzt, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, dasjenige in einer kurzen Uebersicht dargestellt zu finden, was der kaiserliche Reichshofrath zur Begründung der Laudemial-Forderungen anführt, und was von den Herren Churfürsten und weltlichen alsfürstlichen Häusern hierauf geantwortet wird.

Die Grundsätze des Reichshofraths sind. *)

„Laudemia seyen ein Jus Caesaris, und dem Reichshofrath in partem salarii angewiesen, so wie sie vordem die kaiserliche Hofkammer

E 3

mer

*) Hierbey verdient nachgelesen zu werden, die vor kurzen erschienene Sammlung reichshofrathl. Gutachten an kaiserl. Maj. bey Gelegenheit der

mer erhoben habe." In den Lehnsgefezen sey deren Forderung überhaupt gegründet, und hätten die Stände die Schuldigkeit zu deren Entrichtung nie ganz geläugnet, sondern einige derselben nur die Fälle ausnehmen wollen, wenn die Coinvestiti entweder namentlich schon in dem vorigen Lehnbriefe gestanden, oder doch in der Person des Senioris Familiae die Lehen mit erhalten hätten, folglich in beiden Fällen als Coinvestiti anzusehen wären, die vermöge der R. W. E. Art. XVII. §. 19. mit Laudem nicht beschwert werden sollten. Alleine auch dieser Satz sey nicht vollkommen richtig; der Reichshofrath sey durch die Reichsgefetze auf die Beobachtung der gemeinen i. e. Longobardischen Lehenrechte gewiesen, mit alleiniger Ausnahme der in einigen Reichskreisen eingeführten Sächsischen investiturae simultaneae. Solchergestalt seyen bey dem Reichshofrath nur zweyerley species investiturae bekannt: Longobardica ex textibus I. Feud. Tit. 1. C. 2. I. Feud. Tit. 3. C. fin. II. Feud. Tit. 12. et 18. Diese bestehe darinnen, wenn mehrere Personen als eine realiter mit einem Lehn besessen würden, und zu dessen Besiz und Genus gelangten. Der effectus Saxonicae aber sey, daß blos diejenigen ein jus succedendi hätten, die damit in spem futurae successionis schon zum voraus besessen, mithin in den vorhergehenden Lehnbriefen enthalten seyen, sie mögen a primo acquirente abstammen oder nicht. Die dritte Art von Coinvestitur, wovon die der Meinung des Reichshofraths abfälligen Stände sprächen, sey gar keine eigentliche Coinvestitur, sondern werde nur abusive so genennet, und sey blos zu dem Ende in den neuern Zeiten eingeführt worden, damit die von dem stipite communi abstammende Agnaten, eveniente casu successionis, des beschwerlichen und öfters ohnmöglichen Beweises der Descendenz überhoben bleiben möchten. Der §. 19. Art. XVII. wäre also blos von der ersten Art nemlich von der Investitura reali Longobardica zu verstehen, dahingegen weder die von

der Abfassung der neuesten W. E. ic. welche 1) aus dem Deputations-Gutachten der W. E. Francisci I. und 2) aus dem Reichshofraths Gutachten, die R. W. E. bey vorsehender Wahl Josephi II. betreffend, besteht.

der zweyten noch dritten Gattung, eximiren könnten, maffen von solchen Laudemien zu percipiren der Reichshofrath, und vorher die kaiserl. Hoffkammer sich von Saeculis her in Possessione befunden habe, gedachter Paragraph aber nur ungewöhnliche und neuere Anforderungen verbiethet. Man könne daher nicht annehmen, daß dadurch dem Kaiser sein hergebrachtes jus quaesitum habe entzogen werden wollen. Es komme auch nicht darauf an, ob in einem, oder dem andern Fall ex errore oder suggestione Vasalli oder aus einer andern Ursache, das Laudemium nachgelassen worden, weil dieses ad actus merae facultatis zu rechnen sey, durch deren einzelne Unterlassung des jus percipiendi so wenig präscribirt werde, daß vielmehr in jedem casu die obligatio vasalli ad praestandum Laudemium sich ipso facto erneuere. Wenn das Principium der Stände gelten sollte, würde dem Reichshofrath das loco salarii nachgelassene Laudemium völlig entzogen, indem nicht leicht ein fürstl. oder gräf. Haus in Deutschland wäre, da nicht die Agnaten mitbelehnt würden, und der Senior im Namen aller die Lehen nähme. Es sey auch ganz augenscheinlich die Wahlkapitulationen nicht wider das uralte Herkommen, daß so oft ein mitbelehnter Agnat durch Erbfolge zu dem Besiz der Länder komme, er ein Laudemium zu entrichten schuldig sey, indem im ermeldten Artikel nicht die Laudemial- sondern nur die Anfallgelder verboten seyen, mithin derselbe einen ganz andern Fall supponire, nemlich diesen, wenn zwey oder drey Brüder zugleich in einem Lande succedirten, und alle drey das Laudemium schon pro rata entrichtet hätten, einer aber davon absterbe, so könne man von den zwey noch lebenden nicht auß neue unter dem Schein, das ihnen des verstorbenen Bruders Lehenantheil zufalle, Anfallgelder oder Laudemien abfordern, in Betracht sie schon Praestanda prästirt, und das ganze Lehen, obgleich gemeinschaftlich, mit einander besessen hätten, wie denn auch in solchen Fällen vom Reichshofrath nichts gefordert werde. Ueber alles das, so habe das in dem §. 19. Art. XVII. der W. E. enthaltene Wort beschweren, nicht den Sinn, die Forderung der Laudemiorum ganz zu ver-

verboten, sondern schränke nur deren übermäßige Forderung ein, da sich aus den Conferenz-Protokollen der Wahlkapitulation von 1742. ergebe, daß, ohnerachtet Chur-Brandenburg auf eine gänzliche Abolition der Laudemien *) angetragen, dennoch die Formirung des sphi per majora so beliebt worden, wie er nun gefaßt sey, und Chur-Brandenburg selbst durch seine nachhero erfolgte Zahlung eines Laudemii, den Sinn des Paragraphs günstig erklärt habe. "

Hierauf antwortet man chur- und fürstlicher Selts:

„Oberhaupt streite der Sinn des Wortes Laudemium, wie er heut zu Tag genommen werden wolle, wider den eigentlichen Begriff des Wortes, denn dieses bedeute die Abgabe eines Theils des Werths von lehnbaren Gütern, welche in Veräußerungs- und Veränderungs-Fällen, der neue Lehmann dem Lehnherrn in recognitionem des Ober-Eigenthums zu entrichten schuldig sey. Die Schuldigkeit Laudemia zu bezahlen, sey eine res facti, welche, da sie kein Gesetz befehle, zu beweisen sey; denn alle Analogie der Deutschen Lehen streite dagegen, und folglich müsse der Reichshofrath und die Reichskanzley, die Schuldigkeit der Vasallen ad praestationem Laudemii erweisen.“

„Die vom kaiserl. Reichshofrath so genannte bekannte Observanz am kaiserl. Lehnhof, habe keine Laudemien eingeführt, ehe deren Forderung und Erhöhung in der Wahlkapitulation untersagt worden. Die Reichs-Vasallen **) hätten nie, oder mit starkem Widerspruch, oder als freywillige Verehrungen Laudemia bezahlt, folglich sey eine wirkliche und gültige Observanz unbekannt, und könne dem kaiserl. Reichshofrath und dem Reichshofkanzley-Tarant nicht zu statten kommen, was letzteres in seinem 1675. wegen Tap-Neuerungen an das Reichs-Vizekanzleriat
er

*) Die Churfürsten zahlen von ihren Churlanden, wenn gleich ein Agnat in denselben zur Erbfolge kommt, kein Laudemium.

**) Hierunter sind aber nur Reichschronlehen nicht die geringern Reichslehen zu verstehen.

erstatteten Verantwortungsbericht sage: „daß in Fällen, wo eine fürstliche Linie aussterbe und ihre Lande auf die nächste vererbt würden, eine Laudemientax zu entrichten gebräuchlich sey, wie solches durch etliche Vorgänge *) älterer Taxamtsbücher und Taxrollen, bewiesen werden könne.“ Eben so wenig sey auch den höchsten Reichsständen, diejenige Erklärung des Hrn. Reichs-Vizekanzlers, welche Anno 1766. auf die von den gesammten verbundenen weltlichen altfürstlichen Häusern überbrachte Vorstellung, dahin ertheilt werden wollen, daß Laudemien und Anfallsgelder eine gewöhnliche und herkömmliche Gebühr seyen präjudizierlich. Denn kraft der goldenen Bulle bezahlten die Reichsstände nichts, außer was dort bestimmt worden. Sie gründeten also ihre Freyheit auf ein ausdrückliches Reichsgesetz, welches aufzuheben nicht in der einseitigen Macht des Kaisers stehe, sondern mit Einwilligung gesammter Reichsstände geschehen müsse. Seit Kaiser Karls V. Zeiten aber hätten die Kaiser versprochen, weder die Auflagen noch Kammergelder zu erhöhen, was also nicht vor dieser Zeit üblich gewesen und nachhero nicht mit Einwilligung der Reichsstände eingeführt worden, sey gegen die Wahlkapitulation; und wider die Reichsgesetze. Einzelne Beispiele neuerer Zeiten, seyen also zu einer angeblichen Observanz die sich auf die Zeiten vor Karl V. gründen müßte, ohne alle Consequenz. Selbst aus dem 16ten Jahrhundert, sey noch kein Besiz des Laudemialrechts zu erweisen, **) und man beziehe sich von Seiten des Reichshofraths zwar auf einer Observanz, welcher aber alle rechtlichen Requisite fehlen,

D

len,

*) Hier verdienen die in Eberhards Betrachtungen über die Laudemien sub Lit. B in der Beilage angeführten Beispiele nachgesehen zu werden.

**) Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fordert man wie schon mehrmals angezeigt worden in Collateral Successions-Fällen ein Laudemium oder Anfallsgelder. Wahrscheinlich hat man vor und bey Gelegenheit der Reichshofkanzley-Taxordnung von 1659. zuerst davon Forderung zu machen angefangen. Es müßen aber schon in den folgenden Jahren Beschwerden deshalb von den Reichsständen erhoben worden seyn, weil das Reichshofkanzley-Taxamt in dem oben angeführten Verantwortungs-Brief von 1675 sich zu vertheidigen sucht.

len, und immer nur auf neuere Vorfälle; wie denn schon die Hofämter unter Karl 7ten, den Beweis nur seit Maximiliani I. Zelten anzuführen für unindöglich gehalten. — Kaiserl. Majestät hätten auch Art. XI. §. 2. der W. C. versprochen, die Belehnungen der strittigen und illiquiden Lehntayen oder Laudemialgelder wegen nicht aufzuhalten, und folglich könnten die Belehnungen dieserwegen nicht vorenthalten werden, sondern der Reichshofrath und die Reichshofkanzley hätten nach geschehener Investitur, wenn sie wollten, ihre Forderungen rechtsbeständig zu erweisen. — Selbst die vom Reichshofrath und der Reichshofkanzley, bey den meisten Verhandlungen gezeigte Nachgiebigkeit über ihre Forderungen, und die angenommenen Aversionalquanta legten klar zu Tage, das sie ihr Recht zu diesen Praetensionen für sehr zweifelhaft halten mußten. — Das Ansuchen des kaiserl. Reichshofraths, daß ihm die Laudemia von kaiserl. Maj. in partem salarii überlassen worden, sey von gar keiner Bedeutung, da die Kaiser mehr Recht nicht, als sie selbst gehabt, an andere haben übertragen können, dieses aber aus allem Grund sehr zweifelhaft bleiben müsse.

Was nemlich die Wahlkapitulation anbetrefte, so seye solche an sich schon deutlich genug. Schon die Wahltags-Protokolle zeigten, daß blos bey neuerdings aus Gnaden conferirten Lehen, Laudemien bezahlt werden sollten. Der §. 18. Art. XVII. der W. C. enthält zergliedert ohne umständlich folgende Sätze:

- 1) Der Kaiser wolle in der Lehntay bey der goldenen Bulle bleiben.
- 2) Keine Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.
- 3) Von einem einfachen Actu investiturae, wenn er gleich mehrere Lehen betreffe, nur einen einfachen Tay *) begehren, wenn auch
- 4) die (neuere) Gewohnheit anders hergebracht sey.

Nach

*) Wobon oft das Gegentheil unter allerley Vorwand geschehen seyn mag. Jedoch muß man sorgfältig mehrere Lehensfälle und mehrere Reichslehen unterscheiden.

Nach diesem sey also Erhöhung, Verdopplung der Taxen für ungültig erklärt, welche citato loco, ex mente der Stände nicht blos von den Gebühren für die Erbhofämter, sondern von allen Geld- Praestandis oder Lehtaxen im allgemeinen Verstand, bey Reichsbelehungen zu verstehen sey.

Der §. 19. der Wahlkapitulation, hänge mit dem §. 18 ganz genau zusammen, und im Zusammenhang mit diesem gründe er sich auch auf die goldne Bulle als Grundregel, nach der keine Laudemia gegeben werden, folglich heiße es ausdrücklich: „der Kaiser wolle die Reichsstände mit Laudemien von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, vielweniger sonst mit ungewöhnlichen Anforderungen beschweren lassen.“ Der Einwurf, daß durch die Wahlkapitulation nur ungewöhnliche Laudemien, nur Anforderungen verboten seyen, falle dadurch hinweg, weil die Laudemia ja niemals gebräuchlich, sondern eine Erfindung neuerer Zeiten wären, welche die goldne Bulle verboten.

Endlich aber das Wort coinvestirt anlangend, so sollten nach der Vorschrift des §. 19. Art. XVII der W. C. vielweniger die Herren Churfürsten, Fürsten und Stände mit Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen damit sie allbereits coinvestirt gewesen zc. beschwert werden. Nun verstehe kaiserl. Reichshofrath unter Coinvestitis nur solche, welche gesamnter Hand belehen, und seyen nach dessen Grundsätzen diejenigen Agnati, welche Kraft der Geschlechtsfolge und nicht Kraft der gesamnten Hand succedirten, Laudemia zu bezahlen schuldig. Alleine dieses sey höchst irria; denn gesetzt, es wären Coinvestiti nur die eigentlichen gesamnter Hand belehenen, so seyen demohuerachtet die Laudemia auch in Ansehung der übrigen Agnaten, die ein Recht zur Belehnung haben, wider den Sinn der W. C., denn diese beziehe sich oft angeführter maßen auf die goldne Bulle, und der Kaiser sage §. 19. er wolle gegen die goldne Bulle, keine Erhöhung aufkommen, vielweniger die Stände mit Laudemien von Lehen, damit sie bereits coinvestirt sind, beschweren

ren lassen. Nun sollten nach s. 18. schon die nicht Coinvestirten von allen Laudemiis frey seyn, um so viel mehr also Coinvestiti aller Art, und aus doppelten Ursachen. Es seyen ferner nach s. 19. der W. E. alle neuerlichen Belehnungs-Gebühren abgeschafft, die Laudemia aber wären erst in neuern Zeiten aufgekomen, folglich müßten die Laudemia selbst bey denjenigen Lehen, womit die Stände nicht coinvestirt wären, abgeschafft seyn. Zu geschweigen, daß dem Wort coinvestirt ein Zwang angethan werde, wenn man es nur von denen gesammter Hand belehener verstehen wolle. Alle Aignaten, die ein Recht zur Erbfolge Kraft Verwandtschaft hätten, besäßen solches vermöge derdem primo acquirentiethelten Investitur, seyen also in derselben mit begriffen, und der natürlichen und herkömmlichen Bedeutung des Worts nach coinvestirt. Selbst die Veranlassung wodurch diese Entscheidung in die Wahlkapitulation eingerückt worden, erläutere die Sache; man habe sich nämlich reichsständischer Seits beschwert, daß wenn eine fürstliche Linie aussterbe, und auf die nächste, entweder per specialia pacta, oder per jus a primo acquirente falle, auffer der Gebühr für die Erbhofämter jeso ein Laudemium, Taxa, und Kanzley-jura gefordert werden. Um dieser Beschwerde abzuhelfen, sey der osterwähnte §. der W. E. inserirt worden, und müsse also darin von allen denen, deren jus a primo acquirente herstamme, und den Coinvestitis, derentwegen die Beschwerde angebracht worden, die Rede seyn. Es sey folglich in diesem Fall kein Unterschied zwischen rechtlich succedirenden Aignaten, Coinvestirten und Gesamtbethehenen zu gedenken. Aus den Reichsgesetzen überhaupt sey es auch bekannt, daß man Coinvestitos und simultanee investitos immer ausdrücklich unterschieden habe, wie z. B. Art. IV. s. 9. Inst. P. O. deutlich beweiße, und würde daher gewis, wenn die W. E. nur von Gesamtbethehenen hätte reden wollen, nicht Coinvestiti, sondern simultanee Investiti gesagt worden seyn. Nach allen diesem sey es unlängbar, daß die goldne Bulle zur Richtigmür bey allen Reichs-Belehnungsgebühren zu nehmen, daß bey einer Belehnung, wenn auch mehrere Lehen genommen werden, nur die einfache Tax zu entrichten,

richten, und alle Erhöhung der Lehnstapen untersagt seye, daß bey Thronfällen keine Laudemien gefordert werden könnten, daß vielweniger die Reichsstände Laudemia oder Anfallgelder zu entrichten schuldig, wenn sie als Agnati oder Coinvestiti succediren, daß alle Belehungsgebühren, die etwa unter andern Namen aufgekommen, gänzlich ungültig, hingegen die in der A. B. bestimmten und von der Reichshofkanzley vor Karl des Vten Zeiten herkömmlich erwiesenen, gegründet seyen; so wie denn auch bey neu conferirten Italienschen, oder Kraft einer Expectanz oder überhaupt nicht als Agnaten, Coinvestitis und Gesammbeliehenen, angefallene nThronlehen, Laudemia entrichtet werden müßten. *)

Am vollständigsten sind die Grundsätze der chur- und alefürstlichen Häuser in der Dissertation: *Estoris onus laudemii depositum* ausgeführt, in *contradictorio* aber ist die Sache noch nie zur Sprache gekommen, sondern die Stände haben sich begnügt, bey Wahl, Conventen, Chur, Fürsten, und Reichstagen, und in ihren an kais. Majestät abgegebenen Monitis, Vorstellungen, wegen der laudemial. Forderungen überhaupt zu thun. Vid. Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Caroli VII. Part. II. pag. 498. seq. et Part. III. pag. 257. und zu der Francisci I. Part. I. pag. 250. seq.

Wahrscheinlich würde der über die Auslegung mehrermähnter Paragraphen Art. XVII. der W. E. nun schon seit 1653. gedauerte Streit längst beigelegt seyn, wenn Chur-Mainz nicht (welches bey der Einschränkung der Praestandorum natürlich seine Convenienz nicht findet) bey allen in den chur- und fürstl. Collegiis darüber angestellten Deliberationen, mit Oesterreich *communem causam* gemacht, und die Intention der Stände soviel möglich zu hinterreiben gesucht hätte.

D 3

Es

*) Es ist schon oben angezeigt worden, daß Chur-Brandenburg 1742. darauf angetragen, der Wahlkapitulation zu inseriren, daß schlechterdings alle Laudemia cessiren sollten.

Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß bey der jüngsten Wahlkapitulation Kaiser Leopoldi II. Maj. erwähnter Artikel XVII. §. 17. 18. 19. ob solcher gleich deutlich genug ist, dennoch nach den obenangeführten bey der W. C. Kaiser Caroli VII. 1742 von Chur. Erer, Sachsen, Braunschweig und Brandenburg gemachten Erinnerungen erläutert worden wäre, und daß man überhaupt nach Verordnung Inst. P. O. Art. VIII. §. 3., und nach dem Vorschlag der 1764. zu Wien von verschiedenen Reichshofräthen abgehaltenen Conferenz Commission, das Projekt der perpetuirlichen und nicht der letzten W. C. beyder gegenwärtigen zum Grund gelegt hätte. Die Irrung mehrgedachter ss. halber, ist aber auch diesmal zum Austrag an die hohe Reichsversammlung verwiesen worden.

Unter der Regierung verstorbenen kais. Majestät Joseph des 2ten, haben die weltlichen altfürstlichen Häuser Anno 1766. die obervähnte Erklärung wegen der Laudemiorum kais. Majestät schriftlich vorgelesen lassen, aber nur in generellen terminis alle Beschwerung wider die Vorschrift des §. 18. et 19. Art. XVII. verboten, ohne ad speciem der Gründe zu gehen; dergestalt, daß sich die Sache bis jetzt noch immer in dem Zirkel drehet, daß die Gründe darunter die gänzliche Forderung, der Reichshofrath aber nur die gar zu groß angelegten Laudemia verstehen. Man kann demnach bis jetzt nichts als den Gebrauch, und als eine aus den neuesten Fällen hergeleitete Praxin angeben: der Reichshofrath erhält sich im Besitz der Laudemial. Forderung, hat aber, da er ehedem bey deren Ansetzung kein festes Reglement gehabt, erst Anno 1779 praevio Voto ad Imperatorem pro norma angenommen, bey Feudis die als neo acquisita anzusehen sind, oder ex nova gratia Imperatoris ertheilt werden, ein Drittel der Revenüen des Lehens, und bey solchen die Coinvestitis oder Agnatis zukommen, ein Sechstheil pro Laudemio anzusehen, bey mehreren Fällen aber eine Summe ohngefehr nach der Hälfte dieses Maasses, in Pausch und Bogen gerechnet, zu fordern. Diese Forderung wird

wird extrajudicialiter eröffnet, und vor deren Berücksichtigung in der Belehnung selbst nichts weiter vorgeschrieben. Diejenigen Stände, welchen an der Beförderung der Belehnung nichts gelegen ist, haben bis jezo die

Sache darüber liegen lassen, und in diesem Fall sind die meisten Nro. III. chur- und altfürstlichen Häuser, wie solches die am Ende sub

Nro. 3. anliegenden Conclusa deutlich zu erkennen geben, indem ohne den Betrieb des höchsten Reichsgerichts selbst, alle die in Gang gekommen Lehensangelegenheiten, von den betreffenden hohen Häusern gewis nicht in Anregung würden gebracht worden seyn.

Einige fürstl. Häuser haben einen Theil des Laudemii aber cum protestatione bezahlt, wie solches Baaden Durlach im Jahr 1772. nach dem Anfall des Baaden Baadnischen Landes-Antheils gethan hat, und worauf sich das erste am Ende angefügte N. H. Conclusum vom 11. Jan. 1788. membr. 2do in Sachen zu Baaden und Hochberg reg. Herr Marggraf pro. investiturae bezieht, und wodurch die gebrauchte Protestation und resp. Reservation verworfen werden sollte.

Andere Stände haben sich mit dem Reichshofrath gütlich verglichen, und eine Moderation des Laudemii erhalten, wie auch hievon die Anlage 2. ein Beyspiel abgeben kann.

Der Fall mit Oldenburg im Jahr 1775 war einer der merkwürdigsten. Smus pie defunctus Fridericus Augustus, ließen in amabili 75000 fl. bezahlen, erhielten aber dafür die Versicherung, daß künftig nur 36000 fl. pro Laudemio in perpetuum bezahlt werden solle, und einen Revers de non praejudicando (Vid. Nro. 1.) worauf auch bey dem neuerlich im herzogl. Oldenburgischen Hause im Jahr 1785. sich ereigneten Lebensfall, bey nachgesuchter Investitur, die gehörige Rücksicht vom Reichshofrath genommen worden.

Mit einem Wort in der bisherigen Lage der Sache, und bis zu einer genauern Bestimmung der Wahlkapitulation, ist bey angelegten Laudemien nichts, als der Weg zur gültlichen Unterhandlung über die Summe des Ansatzes übrig geblieben, wobey sich der Reichshofrath immer um so williger finden lassen mußte, als er in widerlegen zu befürchten hatte, das ganze Quantum bey weitem Aufschub der Investitur zu entbehren.

Beynahe eben so verhält es sich mit den Differenzen zwischen den Reichsständen und dem Reichshofkanzley, Zapant, oder der Reichshofkanzley in Betreff verschiedener Forderungen.

III^{te} Abtheilung.

Differenzen in Betreff der Reichshofkanzley-Forderungen, nur mit dem Unterschied, daß sich den meisten der Präensionen noch mehr, als denen des Reichshofraths entgegen setzen läßt.

Die Forderungen der Reichshofkanzley sind verschieden. Die hauptsächlichsten sind die Anfallsgelder, Lehntaxen, die Gebühren für die Erbhofämter und die Indultgelder, nebst andern geringern Taxen, welche von keiner sonderlichen Bedeutung sind, und um welcher willen die Belehnungen nicht aufgehoben werden würden. Ein Beyspiel mehrerer dieser Forderungen liefert die Anlage 2. Von diesen Präensionen ist bey der zweiten Irrung in Betreff der Laudemien, weil beyde Forderungen, die des Reichshofraths und der Reichshofkanzley connex sind, gelegentlich mit gehandelt worden *) und man bemerkt hier nur noch folgendes. Die Forderung der sogenannten Anfallsgelder, welche die Kanzley bey jedem casu laudemiali macht, und allemal dabey die Hälfte des Quanti bestimmt, wel-

*) Sie gehen eigentl. den Churfürsten zu Mainz an, daher Höchstädter sowohl in Absicht dieser Gefälle, als auch der Laudemien, immer auf der Seite des Reichshofraths stehen.

welches der Reichshofrath pro Laudemio fordert, läßt sich schwerlich anders, als aus einer vorgebllichen Observanz justificiren und diese selbst ist, wie aus dem vorigen erhellet, weder alt noch perpetua, da die Kanzley in den ältern Zeiten gar keine Anfallsgelder gefordert, und in den neuern bey vielen Gelegenheiten solche zu fordern unterlassen, oder auf die Weigerung der Vasallen davon abgestanden ist. Es gründet sich dieselbe zwar ausserdem noch auf einen zwischen Kaiser Leopold und dem Hrn. Churfürsten zu Mainz geschlossenen Vertrag, in welchem diese Anfallsgelder vestgesetzt seyn sollen. Allein dieser Vertrag ist nur zwischen der kaiserlichen Kammer und dem Churfürsten zu Mainz, ohne Vorwissen der Reichsstände errichtet worden, und ist somit nach dem § 17. des Art. XVII. der Wahlcapitulation, von keiner verbindlichen Kraft für letztere. Die einhelligen Beschwerden der Stände über diese ihnen unbillig scheinende oder gegründete Forderung des Zap-Amtes, haben nicht-nur erstermeldete Disposition, sondern auch jene welche Art. XI. §. 1. et 2. und Art. XVII §. 19. enthalten ist, wider alle Oppositiones des Churfürsten von Mainz bewirkt. Diefinnach wird die Reichskanzley, wenn man sich schlechterdings weigert Anfallsgelder zu bezahlen, es nie auf eine Verhandlung in contradictorio ankommen lassen; sondern entweder davon ganz abstecken; wenn der Vasall auf seiner Weigerung beharret, oder sie wird in amabili mit einer kleinen Summe sich begnügen; welchen letztern Ausweg die meisten Vasallen bisher erwählt, und lieber etwas aufgeopfert haben, als wegen Verweigerung der auszufertigenden Lehensbriefe u. d. m. sich aufhalten zu lassen. —

In Ansehung der Lehentaxen selbst aber, ist kein Streit mit dem Reichs-Taxamt obwaltend. Dasselbe fordert solche nach der alten Tax-Rolle, und wenn hierbey nur die Vorschrift des §. 18. Art. XVII. beobachtet, und keine verbottene Erhöhung oder doppelte Tax gefordert wird, so wird von den Ständen keine Schwierigkeit darüber gemacht, besonders da die Summen der Lehens- und Kanzlentaxen sehr gering sind. Wenn in
 E
 dessen

dessen das Zarant, wie es manchmal geschehen seyn mag versuchen sollte, eine Erhöhung zu verlangen, so ist um so nothwendiger auf der Weigerung zu beharren, als die Reichskanzley, wenn sie nur einen einzigen Fall wider den Vasallen anführen kann, solchen nachhero pro perpetua basi annimmt, und bey der Wiederkehr eines ähnlichen, nicht so leichtlich davon abzubringen ist, auch alsdann wenigstens einigermaßen die Observanz für sich anführen kann.

Und eben dieses ist auch in Ansehung der sogenannten Indulten oder Indult. Monate zu bemerken, nemlich der 15 fl., welche das Reichs Zarant für jeden Monat von dem Tag der ersten Mithung des Lehens angerechnet, bis zur wirklichen Belehnung abfordert. Diese Forderung beträgt bey Lehens, welche lange nicht genommen worden ein namhaftes, wofür aber meist ein Aversional - Quantum bezahlt wird. Bey der letzten königl. Schwedischen Belehnung mit Pommern, soll sich die Forderung auf 5500 fl. belaufen haben, und nur 1500 fl. dafür bezahlt worden seyn. Bey der königl. Dänischen Belehnung über das gesammte Herzogthum Hollstein, belief sich die Forderung der Reichskanzley an Indulten und Confirmations - Lehentaxen auf 14933 fl. und die Erbamtsgelder auf 18891 fl., wofür aber ebenfalls ein Aversional - Quantum von 5000 fl. bezahlt worden.

Es bleibt demnach auch diese Forderung ein Objectum transactionis, wenn sich der Vasall zu etwas verstehen will; denn in casu contradictionis, und wenn es zur Entscheidung darüber kommen sollte, würde das Reichs Zarant den Proceß verlieren.

In den 1766. bey kaiserl. Maj. und Höchstseßens Ministerium übergebenen Vorstellungen der altfürstlichen Häuser, hat man sich ratione aller Präensionen der Reichskanzley, lediglich generaliter auf die Bestimmungen der Wahlkapitulation Art. XI. und XVII. bezogen, und sich zu nichts, als was diesen zufolge prästirt werden kann, anerbotten. Dies
jenigen

jenigen hohen Stände also, welche seitdem die Lehnen genommen, und entweder alles oder nur ein gültlich verglichenes Aversional-Quantum bezahlt haben, thaten dieses cum protestatione et reservatione jurium, wegen welcher sie auch noch über dies mit Versicherungen de non praedjudicando versehen worden sind. Die übrigen Reichsstände aber begnügten sich indessen bisher mit ihrem generellen Widerspruch; — und wird, wenn nur die Anstände der Investitur-Rechnung gehoben sind, wegen der Reichskanzley, Forderungen sich leicht ein Auskunftsmittel finden lassen.

IV. Schluß.

Dasjenige, was in vorstehenden drey Punkten abgehandelt worden, ist Ursache, daß seit der Regierung Kaiser Karl VII. wenige Thronbelehnungen mehr genommen werden.

Man hat am Ende des ersten Absatzes bemerkt, seit welchem Zeitpunkt die Thronbelehnungsangelegenheiten wieder in Anregung gekommen sind. Dieser Zeitpunkt ist von der königl. Dänischen Belehnungsangelegenheit über Hollstein anzurechnen.

Des Königs in Dänemark Maj. ist auch wirklich mit seinem Bespiel vorgegangen, und hat im Jenner des Jahrs 1788. die lange rückständige Belehnung über das gesammte Herzogthum, coram throno stehend, durch Höchstdero damals am Leben befindlichen und am kaiserl. Hofe accreditirten Gesandten Baron v. Güldencron, und den am kaiserl. Reichshofrath bevollmächtigten Anwalt, uno actu im großen Saal nehmen, auch nach der mit dem Reichshofrath und der Reichskanzley getroffenen Uebereinkunft, gegen 60000 fl. an Laudemien und Reichshofkanzley-Forderungen entrichten lassen.

Durch den Betrieb der königl. Dänischen Belehnungsangelegenheit, kamen im Jahr 1786. hauptsächlich noch die marggräfl. Brandenburgische und Mecklenburg Schwerinsche nebst andern in Bewegung. Bey letzterer Belehnungs-Angelegenheit, wurde in einem Voto ad Imperatorem vom Reichshofrath darauf angetragen, daß Ihre kais. Majestät den Reichshofrath in einem Decreto oder Hand. Billet befehligen möchte, die seit dem bekannten Hand Billet von 1766. ruhen gebliebenen sämmtl. Thronbelehnungsangelegenheiten, wieder in Anregung und Bewegung zu bringen. Die kais. Antwort darauf blieb lange aus, bis solche dem noch im Monat October 1787. in einem Handbillet erfolgte, und seitdem kamen die rückständigen Thronbelehnungsangelegenheiten welche seit 1766 und länger geruht hatten, wieder in Bewegung, in denen unter andern 3. B. auch die oben angeführten sub Nro 3. anliegenden Conclufa erschienen sind. *) Man wird aus diesen reichshofrathlichen Erkenntnissen den Ernst dieses höchsten Reichsgerichte abnehmen, da solches Chur- und Fürsten des Reichs, ex officio mehrere Termine anberaunte. Es war auch damals der feste Entschluß des Reichshofraths die Sache durchzusetzen. Auf der andern Seite aber kann blos aus den auf fast jedem Conclufa befindlichen Worten; ex officio, abgenommen werden, daß die Chur- und Fürsten des Reichs, den angenommenen und oben an und ausgeführten Grundsätzen, getreu geblieben sind. Jedes der interessirten höchsten Häuser, ließ durch seine Ministers die Sache bey dem kais. Reichs-Ministerium betreiben, und theils des Ceremoniels, theils der Laudemiorum und theils der Forderungen der Reichskanzley wegen, Unterhandlungen pflegen. In Absicht des ersten Antrags, nemlich des

Lehns

*) Von der Churpälz. Bairischen Belehnungsangelegenheit bemerkt man besonders, daß für die rückständigen Churpälzischen und Bairischen Lehens und andere Fälle, von dem Reichshofrath nach der obenwähnten 1779 festgesetzten Norm gegen 600000 fl. an Laudemien, und von der Reichshofkanzley, an Anfallsgeldern und übrigen Lehentaxen, bey 200000 fl. dem Vernehmen nach sollen gefordert worden seyn, daß man aber über diese ziemlich ansehnliche Summe, den Weg der Unterhandlung eingeschlagen habe.

Lehnzeremoniels so war bey der Nachahligkeit Sr. verstorbenen kaiserl. Maj. bald ein Mittel getroffen, man glaube, daß in Betreff des Laudemii der Reichshofrath sich billig würde finden lassen, und daß sich die Reichskanzley ohnehin in Güte setzen würde, und man hofte ein gütliches Abkommen in dieser so lange angebauerten Mißhelligkeit. Es war auch aller Ansehn, der künftl. Preussische Hof würde der erste seyn, welcher die Belehnung über Chur-Brandenburg nehmen, und gesammten Chur- und Fürsten des Reichs, mit seinem Beyspiel fürgehen würde. Die Bedingungen unter welchen Ihre Maj. der König die Belehnung nehmen lassen wollte, und wozu der Churbrandenburgische Gesandte am kaiserl. Hof, Herr Baron von Jacobi den Auftrag erhalten haben sollte, waren

- 1) der actus investiturae sollte von dem Kaiser in camera,
- 2) stehend,
- 3) die Belehnung sollte uno actu über alle Lehen verrichtet werden.

Das Laudemium wollte der Reichshofrath dem Ermessen Sr. Preuss. Maj. überlassen.

So vieler Ansehn indessen vorhanden war, daß unter den eben angezeigten Bedingungen, die Belehnung von Churbrandenburg würde genommen werden, so geschah solches dennoch wegen anderer bekantten Verhältnisse beyder Höfe nicht, und die sämmtlichen Belehnungs-Angelegenheiten der Chur- und alten Fürsten des Reichs, blieben bis zum Tod Sr. Maj. Kaiser Josephs des 2ten, und bis jetzt in der vorigen Lage.

Gegenwärtig, und da die Erledigung der zwischen kaiserl. Majestät, dem Reichshofrath und der Reichshofkanzley an einem, und den altfürstlichen Häusern am andern Theil, in Ansehung der Belehnungen überhaupt und der coram throno insbesondere obwaltenden Streitigkeiten, bey Ent-

werfung der neuesten W. E. nicht wie zu wünschen gewesen wäre, in Betrachtung gekommen, sondern wie die gleichmichtigen Reichs-Vicariats Nuntiatur und anderen Sachen, ad comitia hat verwiesen werden wollen, kann man von der Thätigkeit dieser hohen Versammlung, bey einem Anliegen, das die höchsten chur- und altfürstlichen Häuser des Reichs so nahe angeht, alles erwarten.

Nro. I.

Reversalia das Zeremoniel bey Thronbelehnungen betreffend.

Auf die im Namen des Hochwürldigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Friedrich August, Bischöfen zu Lübeck; Herzogen zu Holstein, Schleswig und Oldenburg, von Desselben zum wirklichen Lehens-Empfänger resp. für das Bisthum Lübeck und Herzogthum Oldenburg bestimmten Herrn Bevollmächtigten, eingebrachte Vorstellung, worinnen nemlichen Sr. kaiserl. Maj. von dessen fürstlichen Herrn Principalen allerbestest ersuchet wurde, damit die von demselben nach dem alten Lehens-Zeremoniel dermalen wirklich genommene beyde, sowol bischöfl. Lübeckische als herzogl. Oldenburgische Belehnungen, auf die künftigen Fälle, daferne etwan in Ansehung anderer fürstl. Häuser einlge Aenderung in gedachtem Lehenszeremoniel beliebt würde, nicht erstreckt werden möchten, wird anmit dem fürstl. Herrn Bevollmächtigten gesziemend ohnverhalten, daß die von ihme dermalen nach dem alten Zeremoniel empfangene Belehnung, dem Hrn. Fürstbischöfen zu Lübeck und Herzogen zu Oldenburg, zu keiner Zeit einigen Nachtheil oder Präjudiz zuziehen solle. Wien etc.

Signatum Reichsfürst Colloredo.

Nro. II.

Nro. II.

B e r e c h n u n g

der vom königl. Dänischen Envoye extraordinaire am kaiserl.
Hof Hrn. von Lillensborn zur Oldenburgischen Belehnung aus-
gegebenen Gelder. d. d. 24 Aprilis 1680.

Anno 1680. den 13ten Januar, ist dem kaiserl.
Reichshofrath pro Laudemio, ohneachtet derselbe An-
fangs darauf bestanden, daß ihm 8000 Rthlr. de jure
gebühren, wessen nicht einmal noch andere Chur, und
Fürsten in gleichen Fällen ein mehreres, sondern auch
Hollstein Plön soviel für die erste Hälfte der beeden
Graffschaften, wie bekannt, gezahlt habe, jedoch laut der
sub A. beygelegten Quittung mehr nicht als 6079 fl.
Rhein. bezahlt worden. " " " " 4000 Rthlr.

Denen beeden Referenten am Reichshofrath Freyhren.
von Herward und Hrn. Brünig, ungeachtet Hollstein Plön
einem jeden pro discretione debita 400 Rthlr. zahlen
müssen, jedoch mehr nicht als jedem die Hälfte, nemlich
200 Rthlr., und also den 21sten Febr. beeden bezahlt
worden. " " " " 400 Rthlr.

Ungeachtet das kaiserl. Taxamt aus der Observanz,
und seinen Taxbüchern erwiesen und dargethan, daß dem
selben nicht alleine pro taxa, regalibus et juribus can-
cellariae über die neue Belehnung eben soviel, als dem
Reichshofrath pro Laudemio bezahlt worden, als

13000

- 12000 fl. Rhein. *) sondern auch dazu pro Indulto von 1672. bis 1679. für 8. Jahre 1440 fl., als insgesamt, auch ohnerachtet nachgehends Ihre churfürstl. Gnaden zu Mainz obbefazte Tax auf Remonstracion, laut des sub B. angeschlossenen Tarzettels auf 5953 fl. Rhein. 30 kr. ist 3969 Rthlr. endlich wiewohl nicht ohne Beschwerde moderirt, so sind jedoch nicht allein diese pro taxa et indulto geforderten und moderirten 5000 fl. Rthl. laut Lit. C. bis auf 3500 fl. Rhein. abgedrungen, ma-
 chen „ „ „ „ 2333 Rthlr.

Sondern auch in Krafft angeregter Quittung dabey stipulirt erhalten, daß Ihre königl. Maj. und Dero Lehns- Erben hinführo auf begeben de Fälle, für die Investitur beeder Grafschaften **) mehr nicht, als in allem 112 fl. Rhein. zahlen, und damit alles abgestattet seyn solle.

Pro vidimata copia des Oldenburgischen Lehnbriefs der Reichskanzley	4 Rthlr.
Item pro vidimata copia des Lehnbriefs über den Weeserzoll	4 Rthlr.
Item pro diversis protocollis extractibus	16 „

A.

*) Es ist unläugbar, daß hierunter die heutiges Tages sogenannten Anfalls- gelber verstanden werden, in Betreff deren Anforderung aber dazumal noch kein festes Reglement, sondern dem Gutdünken des Taxamts überlassen waren, daher dieses seine Forderung dem Laudemio gleichgestellt hat.

**) Christian V. König in Dänemark, erhielt die Grafschaften nach dem 1667. erfolgten Absterben des letzten Grafen Anton Günther, Krafft einer 1665. von Kaiser Max. 2ten erhaltenen Anwartschaft.

A.

Daß der Hochwohlgebohrne Herr Andreas Paul von Wittenborn, der königl. Maj. in Norwegen und Dänemark ic. am kaiserl. Hof extraordinairer Abgesandter, zu dem löbl. kaiserl. Reichshofrath die wegen des Reichselchens der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, verglichene andere Halbscheid des gehörenden Laudemii, mit 6000 fl. baar ausgezahlt und erlegt, attestire und urkunde ich hienit aus gnädigen Befehl erstgedachten löbl. Reichshofraths. Prag den 13 Jan. 1680.

(L.S.) Franz Martin Menshengen.

B.

Vor die neue Belehnung über die Hälfte beeder Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, ist vor diesmal nach churfürstl. Moderation zu bezahlen pro taxa, regalibus, et juribus cancellariae

Pro libello et capsula

4500 fl.

13. 30.

Latus 4513 fl. 30.

Ferner well man schuldig gewesen a lapsu anni proxime defuncti comitis die gewöhnl. Lehns Indulta zu nehmen, selbige dahero vermöge alten Herkommens und Verordnung bezahlt werden müssen, für jeden Monat 15 fl. thut von 1672 1679 incl. 8 Jahre

1440.

Item wegen neuer Belehnung über den Weeserzoll pro taxa

2000.

Pro juribus cancellariae

420.

§

Pro

Pro regali Hrn. Reichshofkanzler	300.
Pro secretario	150.
Pro libello et capsula	13. 30
Pro confirmatione des Weeserzoll, privilegii pro taxa	200.
Pro juribus cancellariae	100.
Pro libello et capsula	13. 30

9130 fl. 30 fr.

(L.S.)

C.

Daß anstatt Ihre Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen u. heute dato dem kaiserl. Reichshofraths. Rarant von dem Tit. Königl. Abgesandten Hrn. von Allenkron, wegen der kaiserl. den 5. Febr. 1680. über die andere Halbscheid der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, erthellte Belehnung und ausgefertigten Lehnbriefs halber, nach kurfürstl. Mainzischer Moderation 3500 fl. 60 fr. baar und richtig ausbezahlt und überliefert worden, hinführo aber Sr. Königl. Maj. oder Dero Lehnsraben, auf begebende Fälle die Investitur obbesagter beeden halben Graffschaften, Oldenburg und Delmenhorst, höher nicht, als die alte gewöhnliche Lehntax und jura, nemlich in allem 112 fl. und damit alles abgestattet seyn solle.

Dessen allen zu mehrerer Urkund, habe ich zu Ende gesetzter Reichshofkanzley Registrator und Segentaphändler, in Abwesenheit des Rarators Guden, diesen Schein wissenlich erthellet, denselben auch eigenhändig unterschrieben, und mit dem gewöhnl. Rarants. Inseigel besiegelt. Prag den 2ten Martii 1680.

(L.S.) Johann Eisenmann.

Nro. III.

Nro. III.

Veneris 11 Ian. 1788.

Zu Baaden und Hochberg Hr. Marggraf, pto. investiturae über die Marggrafschaft Baaden und Hochberg, wie auch die alte Hälfte der Grafschaft Eberstein; sine Hr. Marggraf Karl Friedrich zu Baaden sub dato 15. Jun. et pr. 10. Jul. 1772. überreicht per v. Fabrice allerhöchste lehens-Requisition und Bitte, hierüber eine hinlängliche Urkunde allergnädigst ertheilen zu lassen.

In eodem marggräflich Baadnischer geheimer Legationsrath und Ald. v. Fabrice sub pr. eodem exhibet humillime den in litteris d. d. 15 Jun. ej. anni allegirten Baaden Baadnischen Lehnbrief in forma probante, mit Bitte, pro eodem ad acta ponendo, et petito dictarum litterarum deferendo app, litt. A, cum ult. concl.

- 1mo Ponantur des Herrn Marggrafen zu Baaden litterae humillimae ad imperatorem de pr. 10 Jul. 1772. nebst dem bengebrachten letzten Baaden-Baadnischen Lehnbrief ad acta.
- 2do. Mit Verwerfung der in gedachten litteris bengebrachten neuerlichen Einwendungen, detur denselben ex officio terminus 2 d tam ad renovandam investituram der beiden Lande Durlach und ehemaligen Baaden-Baadnischen Landesanttheile, quam ad praestandum praestanda, in Betreff des Baaden-Baadnischen Anfalls.
- 3tio. Wird dem Reichshofraths Thürhüter hiermit auferlegt, die Insinuation vorstehenden conclusi zu besorgen, und wie es geschehen ad acta anzuzeigen.

Lunae 14 Ian. 1788.

Zu Baaden Herr Marggraf, pto. investiturae über den Flecken Bühl.

- 1mo. Detur dem Hrn. Marggrafen zu Baaden ex officio terminus
 2) ad satisfaciendum conclusis resp. de 14 Sept. 1769. et
 30. Nov. 1772. tam pto. renovationis feudi, quam pto.
 praestationis praestandorum.
- 2do. Wird dem Reichshofraths Thürhüter auferlegt, für die Insinuation dieses conclusi Sorge zu tragen, und davon die Anzeige ad acta zu machen.

Veneris 4. Aprilis. 1788.

Zu Baaden und Hochberg Hr. Marggraf, pto. investiturae über die Marggraffschaft Baaden und Hochberg, auch die alte Hälfte der Grafschaft Eberstein; sive implorantischer Altd. v. Alt sub pr. 31. Martii nup. überreicht allerhöchste Anzeige und Bitte, pro ulteriori termino 2) ad producendum producenda, app. ult. conclus.

In eodem Reichshofraths Thürhüter v. Schröder sub praef. hodierno, docet de insinuato concluso de 11 Ian. a. c. et supplicat pro ad acta ponendo.

Detur quidem petitus terminus, sed non nisi 3) et ad satisfaciendum concluso de 11 Ian. a. c. damit es anderweitig kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.

Veneris 4. Aprilis 1788.

Zu Baaden Hr. Marggraf, pto. invest. über den Flecken Bühl; sive implorant. Altd v. Alt sub pr. 31. Mart. a. c. supplicat, humillime
 pro

pro concedendo adhuc termino bimestri ad producendum producenda. App. concl.

In eodem kaisers. Melcheshofraths Thürhüter v. Schröder sub pr. hodierno docet de insinuato concluso de 14 Ian. a. c. et supplicat pro documento ad acta ponendo, App. Sig. ☉.

Datur quidem petitus terminus sed non nisi 2 ☉ et ad satisfaciendum concluso de 14 Ian. nup. damit es anderweiser kaisers. Verordnung nicht bedürfe.

Martis 25 Aprilis 1786.

Brandenburg Onolzbach und Culmbach, pto. investiturae über das Fürstenthum Nürnberg oberhalb Gebürgs, sammt demselben anleibenden Gerechtsamen, Landeshoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten; sive Hr. Marggraf Alexander zu Brandenburg Onolzbach, sub dato 12 Dec. 1769. et pr. 18 Ian. 1770. überreicht per Stieve allerhöchste Lebens-Wuthung und Bitte, dieses allergnädigst anzunehmen, und zu Ausfertigung der gewöhnlichen Wuthungs-Urkunde den allerhöchsten Befehl zu ertheilen, hiernächst aber zu künfteiger Lebensnehmung den nöthigen Indult allergnädigst zu gestatten.

1mo. Ponatur des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach sub pr. 18 Ian. 1770. in Ansehung des ihm zugefallenen Marggrafthums Culmbach an kaisers. Maj. erlassenes allerunterthänigstes Lebensansuchungs-Schreiben ad acta.

2do. Detur eidem terminus 2 ☉ zu Beybringung sammtl. Lebens-Erfordernisse und ad praestandum praestanda.

Lunae 21 Aprilis 1788.

Brandenburg Culmbach pto. investiturae.

1mo. Detur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach ex officio terminus 2 D zu Beybringung sämmtl. in Ansehung des ihm angefallenen Marggrafthums Culmbach nöthigen Lehns, Erfordernisse, und ad praestandum praestanda, damit es kaisers. Verordnung nicht weiter bedürfe.

2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter dieses an die Behörde zu insinuiren, und wie es geschehen ad acta anzuzeigen.

Lunae 21 Aprilis. 1788.

Brandenburg Onolzbach pto. investiturae über das Fürstenthum Nürnberg unterhalb Gebürge, cum appertinentiis et annexis.

1mo. Detur dem Hrn. Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach zu gänzlicher Berichtigung des Lehngeschäfts.

2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter dies an die Behörde zu insinuiren, und zu seiner Zeit ad acta zu dociren.

Lunae 3. Iulii 1786.

Zu Mecklenburg Schwerin Hr. Herzog pto. investiturae; sive Hr. Herzog Friedrich Franz zu Mecklenburg, überreicht in litteris humilimis ad Augustissimum sub dato 20 Martii et pr. 24. April. a. c. allerunterthänigste Lehns. M. hung und Bitte: pro desuper solitam recognitionem interim, et ad praestandum praestanda congruam dilationem impertiendo.

Fiat votum ad S. C. Majestatem.

Jovis 6 Iulii 1786.

Zu Mecklenburg Schwerin Hr. Herzog pto. investiturae.
Legitur nuper decretum votum, quod approbatur.

Lunae

Lunae 7 Ianuarii 1788.

Zu Mecklenburg Strelitz Hr. Herzog pto. investiturae.

- 1mo. Detur dem Hrn. Herzog zu Mecklenburg Strelitz ex officio terminus 2 D ad praestandum praestanda, und zu vollkommener Berichtigung des ganzen Lehn, Geschäfte.
- 2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter für die Inanuation dieses conclusi zu sorgen, und wie solches geschehen an die Behörde anzuzeigen.

Lunae 7 Ian. 1788.

Zu Mecklenburg Schwerin Hr. Herzog pto. investit. Publicatur resolutio caesarea. Kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zu Folge

- 1mo. Ponantur des Hrn. Herzogs zu Mecklenburg Schwerin litterae humillimae ad imperatorem d. d. 21 Marti et pr. 24 Apr. a. p. ad acta.
- 2do. Wird dem Hrn. Herzog ein Indult von 3 Monaten dahin ertheilt, daß er binnen dieser Zeit die abgängigen Lebens-Requisita beybringen, und praestanda praestiren solle.

Veneris 11 Ian. 1788.

Bayrische Reichslehen in specie deren nunmehrige Verleihung an den Hrn. Churfürsten zu Pfalz betreff. sive ermeldter Hr. Churfürst zu Pfalz als Herzog zu Bayern, sub dato 10 Dec. 1778. et pr. 10 Dec. 1779. überreicht in litteris ad Augustissimum allerunterthänigste vorläufige Lebens-Muthung und Bitte, pro impertienda desuper recognitione, et indultu ad 6 menses ad producendum requisita.

Item

Idem pto. investiturae über die Landgrafschaft Leuchtenberg, sub dato 5 Ian. et pr. 12 Feb. 1781, überreicht in litteris ad imperatorem allerunterthänigste Lehensermuthung.

Idem pto. der Lehn-Anwartschaft auf die Grafschaft Artenburg sub dato 5 Ian. et pr. 10 Feb. 1781, überreicht in litteris humillimis ad caesarem allerunterthänigste Bitte, um allergnädigste Bestätigung ermeldeter Lehens-Anwartschaft.

Fiat votum ad S. C. Majestatem.

Jovis 24 Aprilis 1788.

Bayrische Reichslehen, in specie deren nunmehrige Verleihung an den Herrn Churfürsten zu Pfalz betreff.

Supplicatur resolutio caesarea.

Ihro kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zu Folge wird dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz, das nachgesuchte Indult auf 3 Monate bewilligt.

Veneris 7 Martii 1788.

Churpfalz pto. investiturae.

1mo. Detur dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz ex officio terminus 2 D ad satisfaciendum concluso caes. de 18 Aug. 1766.

2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter vorstehendes membrum conclusi der Behörde zu insinuiren, und dessen Vollzug ad acta anzuzeigen.

Martis

Martis 29. Ian, 1788.

Zu Lübeck Hr. Fürst, Bischof pto. investiturae, sive Hr. Fürst Bischof Peter Friedrich Ludwig sub dato 12 Dec. 1785, et pr. 9 Ian. 1786. überreicht in litteris ad Augustissimum allerunterthänigste Lehnsmuthung.

In eodem fürstbischöfl. Ard. Dammers sub pr. 9 Ian. d. a. überreicht allerunterthänigste Anzeige zur fürstlichen Lehnsmuthung und Bitte, pro ejusdem ad acta positione.

Idem sub pr. 10 Aug. d. a. exhibet humillime die zur Lehnsmuthung gehörigen requisita und Bitte, pro eorundem interim ad acta positione. App. 1. 2. 3.

1mo. Ponatur des Hrn. Fürstbischofs allerunterthänigstes eigenhändiges Lehnsmuthungsschreiben sammt den bisher beygebrachtten Lehns, requisitis ad acta.

2do. Detur eidem terminus 2. D zu gänzlicher Berichtigung dieses Lehngeschäfts.

Martis 8. Ian. 1788.

Zu Anhalt fürstl. Gesammthaus, pto. investiturae über sämmtl. Regalien, Weltlichkeiten und Hoheiten des Fürstenthums Anhalt, sive der kaiserl. Reichshofraths Thürhüter v. Schröder sub pr. 24 Nov. 1769. überreicht allerunterthänigst edoctionem peractae insinuationis conclusi de 13 Aug. d. a, et supplicat pro hanc ad acta ponendo. App. doc. insin. et concl.

1mo. Wird dem Hrn. Fürsten zu Anhalt, Köthen, zu Beybringung der annoch abgängigen Vollmacht des Hrn. Fürsten zu Anhalt Bernburg Schaumburg, und vollständigen Berichtigung dieses Lehngeschäfts, Zeit 2. D ex officio annoch anberaumt.

Ⓞ

2do,

2do. Ponatur ianitoris edo^{ctio} insinuati membri 2di conclusi de 14 Aug. 1769 ad acta.

3tio Detur dem Hrn. Fürsten zu Anhalt Zerbst ex officio terminus 2.) ad praestandum praestanda sub priori comminatione.

4to. Injungatur ianitori das 1ste und 3te membrum dieses conclusi zu insnuiren, und ad acta suo tempore zu taxiren.

Lunae 3 Martii 1788.

Churförsn pto. investiturae sive Hr. Churfürst zu Köln sub dato 25 Octobris et pr. 14 Nov. 1786. überreicht in litteris ad Augustissimum allerunterthänigste Lehnmuthung und Bitte, pro impertiendo desuper extractu et indultu.

Fiat votum ad S. C. Majestatem.

Lunae 3 Martii 1788.

Münster Hochstift pto. invest.

1mo. Detur dem Hrn. Churfürsten zu Köln als Bischöfen zu Münster terminus 2.) zu gänzllicher Berichtigung des Lehngeschäfts.

2do. Wird dem Reichshofrathshürhüter aufgegeben, dieses an die Behörde zu insnuiren, und ad acta anzuzeigen.

Martis 8 Ian. 1788.

Württemberg Mümpelgard pto. investiturae, sive der kaiserliche Reichshofrathshürhüter v. Schröder sub pr. 2 Maji 1769. überreicht allerunterthänigste Anzeige rite factae insinuationis conclusi de 13 Feb. 2. ej. iterato petito pro hanc ad acta ponendo. App, Sig. ☉

IMO.

- 1mo. Ponatur edoctio conclusi de 13 Febr. 1769. rite insinuati ad acta, und wird
- 2do. dem Hrn. Herzog zu Württemberg, zur Beybringung der Lehnsvollmacht und vollständiger Berichtigung dieses Lehngeschäfts, Zeit 2. D ex officio anberaunt.
- 3tio. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter dieses concl. an die Behörde zu insinuiren, und ad acta anzujelgen.

Martis 8 Ianuarii 1788.

Württemberg, Tect pto. invest. sive der Reichshofraths Thürhüter v. Schröder sub pr. 2 Maji 1769. überreicht allerunterthänlgste Anzeige rite peractae insinuationis concl. caes. de 3 Febr. d. a. annexo perito humillimo pro hanc ad acta ponendo app. num. I.

In eodem Hr. Herzog Karl v. Württemberg sub dato 17 Oct. 1770. et pr. 7. Ian. 1771. überreicht in litteris ad imperatorem in Gemäasheit des unterm 3 Aug. 1766. vorläufig geschenehenen Lehnsnuthungsschreibens allerunterthänlgste Erklärung

- 1mo. Ponantur des Hrn. Herzogs zu Württemberg littera humillimae ad imperatorem d. d. 7 Oct. 1770. et pr. 7 Ian. 1771, una eum ianitorio edoctione inf. conclusi de 13 Febr. 1769. ad acta.
- 2do. Wird Hrn. Herzog zu Beybringung der abgängigen Lehns Requisitionen, und vollständiger Berichtigung dieses Lehngeschäfts, Zeit 2. D ex officio pro termino anberaunt.
- 3tio. Wird dem Reichshofrathstürhüter aufgegeben, dieses concl. an die Behörde zu insinuiren und zu seiner Zeit ad acta anzujelgen.

Veneris 18 Aprilis 1788.

Zu Hessen fürstl. Gesammtthaus, pto. investiturae.

1mo. Detur adhuc dem Hr. Landgrafen zu Hessen; Cassel und Hessen-Darmstadt, ex officio zu Befolgung des kaiserl. conclusi de 29 Ian. ac terminus 2. D damit es weiterer kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.

2do. Injungatur dem Reichshofraths; Thühäter die Insinuation dieses conclusi zu besorgen, und wie es geschehen ad acta anzuzeigen.

Martis 29 Ian. 1788.

Zu Hessen fürstl. Gesammtthaus, pto. investiturae Publicatur resolutionis caesareae.

Ihro kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, zu Folge dessen,

1mo. Ponatur die in litteris ad imperatorem geschehene allerunterthänigste lehens Requisition de pr. 21 Jul. 1766. ad acta.

2do. Detur den Hrn. Landgrafen zu Hessen; Cassel und Hessen-Darmstadt terminus 2 D zur Beybringung der lehens Requisitionen.

Lunae 28 Ian. 1788.

Zu Hessen; Cassel Hr. Landgraf, pto. investiturae sive Hr. Landgraf Wilhelm zu Hessen, sub dato 30 et pr. 7 Jun. 1786. überreicht in litteris ad Augustissimum exhibente Bittner allerunterthänigste Lehensnehmung und Bitte, pro praefigendo termino ad recipiendam investituram.

1mo,

- 1mo. Ponantur des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel litterae humillimae ad imperatorem de pr. 19 Jun. 1786. ad acta.
- 2do. Detur dem Hrn. Landgrafen ex officio terminus 2. D so wol zu Veybringung der Lehns- Requisiten, als ad praestandum praestanda.
- 3tio. Injungatur dem Reichshofrathshürhüter vorstehendes conclusum zu insinuiren, und de facta insinuatione zu dociren.

Lunae 7 Aprilis 1788.

Zu Anhalt fürstl. Gesammthaus, pto. investiturae über die sämtl. Regalien, Hoheiten und Appertinenzien des Fürstenthums Anhalt; sive fürstl. Anhalt. Köthnischer Anwald Bittner, sub pr. 31 Mart. nov. supplicat humillime pro in causa per 3 menses superledendo. App. ult. concl.

In eodem Reichshofrathshürhüter v. Schröder sub pr. 4 huj. docet de insinuato membro 1. et 3. conclusi de 8 Ian. h. a. et supplicat pro documentum ad acta ponendo. App. doc. inf.

1mo. Detur dem Hrn. Fürsten zu Köthen terminus 2. D zu Veybringung der annoch abgängigen Vollmacht des Hrn. Fürsten Karl Ludwigs zu Anhalt Bernburg. Schaumburg, zu vollständiger Verrichtung des Lehngeschäfts, damit es anderweiter kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.

2do. Ponatur edoctio membri 3tii conclusi de 8 Ian. ad acta.

3tio. Detur dem Hrn Fürsten zu Anhalt Herbst terminus 2. D ad praestandum praestanda, damit es weiterer kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.

4to. Injungatur dem Reichshofrathshürhüter vorstehendes conclusum zu insinuiren.

Veneris 18 Aprilis 1788.

Zu Hessen. Kassel Herr Landgraf, pto. investiturae sive der kaiserl. Reichshofrathshürhüter v. Schröder sub praes. hodierno überreicht als

G 3

lerum

ferunterthänigste Anzeige insinuati conclusi de 28 Ian. a. c. et supplicat pro hanc ad acta ponendo. App. doc. inf.

- 1mo. Ponatur des ianitoris allerunterthänigste edoctio insinuati conclusi de 28 Ian. ad acta.
- 2do. Detur dem Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel adhuc ex officio terminus 2) zu Befolgung des membri 2di, damit es im widrigen anderweiter kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.
- 3tio. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter das concl. zu insinuiren und de facta insinuat. zu dociren.

Martis 1 Aprilis 1788.

Chur-Brandenburg pto. investiturae, sive der königl. Preussische und Chur-Brandenburgische legationsrath und Resident v. Jacobi, sub pr. 15 Ian. a. c. übergiebt allerunterthänigste Lehensnuthung nebst Beybringung der Vollmacht und Bitte, pro hanc ad acta ponendo, et extractum protocollis recognitionis loco desuper extradendo. App. mandatum speciale,

- 1mo. Ponatur die von dem königl. Preussl. Residenten v. Jacobi sub pr. 15 Ian. a. c. exhibirte vorläufige Lehensnuthung ad acta.
- 2do. Detur dem König von Preussen als Hrn. Churfürsten zu Brandenburg ex officio terminus 2) zu Beybringung der abgängigen Lehens-Erfordernisse.
- 3tio. Injungatur ianitori dies conclusum der Behörde zu insinuiren und ad acta anzusetzen.

Veneris 29 Februarii 1788.

Malny Erzkist pto. invest. sive Hr. Churfürst zu Malny sub dato 4 et pr. 14 Iul. 1775. überreicht per v. Sichel allerunterthänigste Lehens-Requisition sammt Bitte, pro concedendo congruo ad producenda investiturae requisita, termino.

Fiat votum ad S. C. Majestatem quod legitur approbatur.

Vene-

Veneris 7 Martii 1788.

Worms Hochstift pto. investiturae.

1mo. Detur dem Hr. Churfürsten zu Mainz als Bischöfen zu Worms terminus 3 D zu Beybringung der abgängigen Lehens- Requisition.

2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter dies conclusum zu insinuiren, und die Anzeige davon zu thun.

Veneris 7 Martii 1788.

Augsburg Hochstift pto. investit.

1mo. Detur dem Hrn. Churfürsten zu Erzer als Bischöfen zu Augsburg terminus 2 D zu Beybringung der abgängigen Lehens- Requisition.

2do. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter, dies conclusum an die Behörde zu insinuiren, und de facta insinuatione zu dociren.

Martis 4 Martii 1788.

Churtrier pto. investiturae, sive Hr. Churfürst Klemens Wenzel aus zu Erzer, sub dato 2 Ian. et pr. 22 May 1769 überreicht in litteris ad Augustissimum allerunterthänigste Lehens- Requisitiona, über des Erzstiftes und Fürstenthums Erzer Weltlichkeiten, Regalien und Hofelten, sammt Bitte, des Endes eine Frist allermildest zu bestimmen.

1mo. Ponantur litterae humillimae des Hrn. Churfürsten zu Erzer de pr. 22 May 1769. ad acta.

2do. Detur dem Hr. Churfürsten zu Erzer ex officio terminus 2 D zu gänzlicher Berichtigung des Lehngeschäfts.

3tio. Injungatur dem ianitori vorsehende membra conclusi an die Behörde zu insinuiren, und de facta insinuatione zu dociren.

Jovis

Jovis 3 Aprilis 1788.

Ellwangen Sift invest. sive Hr. Churfürst zu Teter bisheriger co-adjutor des Stiftes, sub dato 12. et pr. 21 Ian. a. c. überreicht in litteris augustissimis allerunterthänigste Lehensmuthung und Bitte, pro impertiendo desuper extractu protocollj, loco recognitionis.

In eodem Implorant. Alb. v. Fichel sub pr. 19 Martii nov. producit humillime die Lehensrequisition und Bitte pro concedendo termino congruo ad producendum reliqua. App. Litt, A — E.

1mo. Ponatur die in litteris ad imperatorem de pr. 21 Ian. a. c. beschene Lehensmuthung und Entschuldigug des bescheneen Nicht-Erscheinens una cum litteris investiturae, documento mortis, instrumento electionis, der bulla confirmatoria, und der kaiserl. Bestätigungs-Urkunde ad acta.

2do. Detur dem Hrn. Fürsten und Probst zu Ellwangen petitus ultior terminus 2) zu Verbringung der übrigen Lehens-Requisiten.

Jovis 17 Aprilis 1788.

Genuensis respublica pto. investit. et confirmationis privilegiorum, sive consilij imp. aulici ianjtor a Schroeder sub pr. 10 M. c. docet de insinuato concl. de 25 Ian. a. c. et supplicat pro documentum ad acta ponendo. App. doc. inf.

1mo Ponatur documentum factae insinuationis de pr. 25 Ian. nup. ad acta.

2do. Detur reipublicae Genuensi ex officio terminus 2) ad eadem satisfaciendum sub priori comminatione.

3tio. Injungatur ianjtori ut curet de insinuatione hujus conclusi.

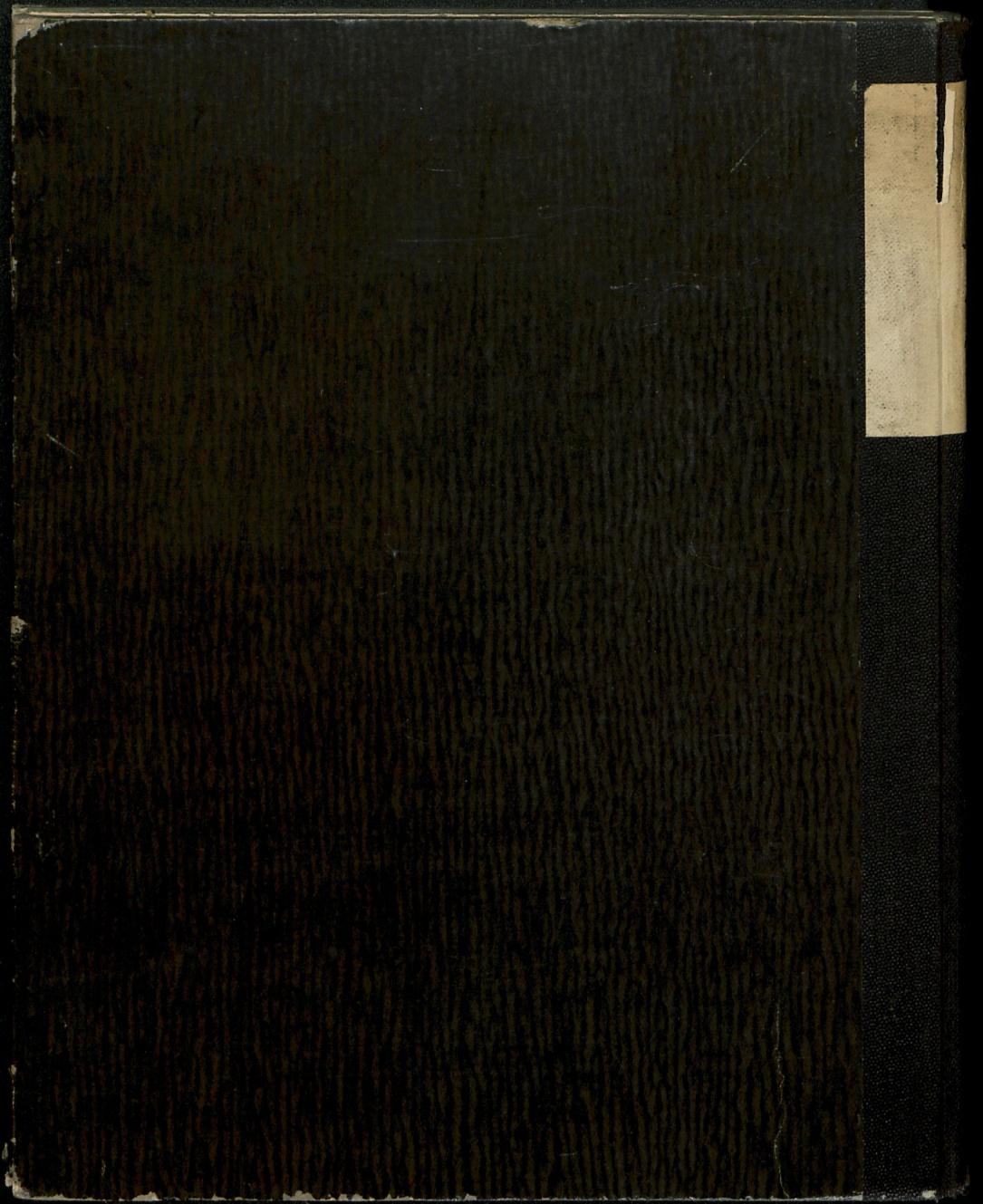


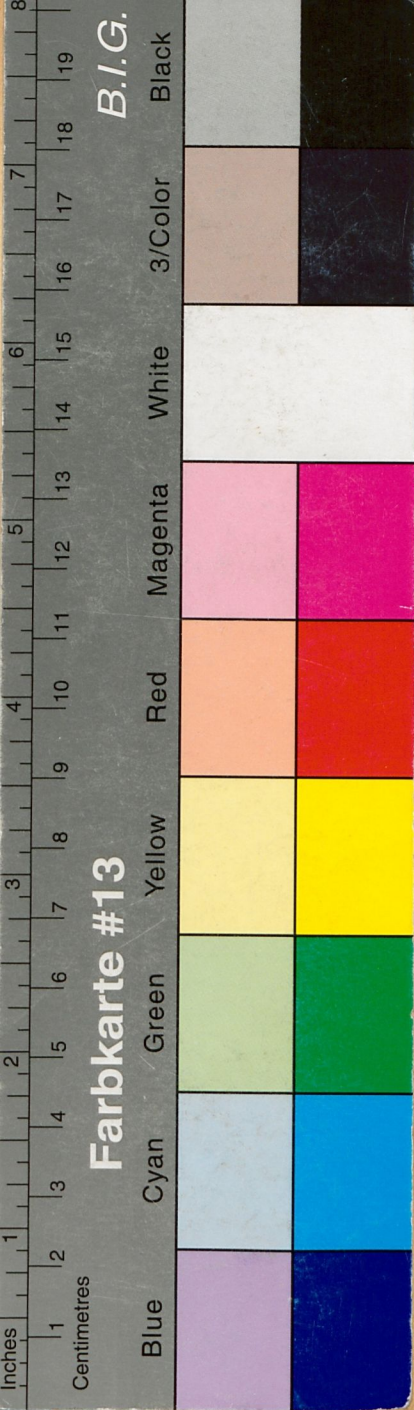
MC

Ks 94 ⁶/₌

ULB Halle 3
002 513 935







11 39

Ueber
die Irrungen,
welche in Ansehung
der Reichs-Belehnungen

7
332,

überhaupt,
und
der coram throno insbesondere,
zwischen
Kaiserl. Majestät, dem Reichshofrath und der Reichshofkanzley
an einem,
vann des H. R. Reichs Churfürsten und alsfürstlichen Häusern an
andern Theile, obwalten.

Mit Beylagen.

Ms 94 6

Nürnberg,
bey Ernst Christoph Grattenauer.

1791.

